Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2.50 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628 Kreuzband-Sendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Versandstelle in Leipzig, Zeitzer Straße 30, IV., (Volkshaus) Aufgang B oder C. — Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgespaltene Kleinzeile 1.— Reichsmark Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einsendung auf Postscheck-Konto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geist, Leipzig, Zeitzer Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. — Redaktions-Abschluß: Montag vormittag 10 Uhr

Nr. 2 — Sonnabend, den 14. Januar 1928 — 32. Jahrgang

Oeffentliche oder private Wirtschaft?

(V.B.) Die Frage steht eigentlich schon solange zur Diskussion, wie es eine wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Körperschaften (Staat und Kommunen) gibt. Denn der extreme Liberalismus, dessen Ideen bis Ende des vorigen Jahrhunderts das Wirtschaftsleben auch in Deutschland beeinflußten und beherrschten, sieht in der wirtschaftlichen Betätigung ein geheiligtes Vorrecht des privaten Unternehmertums. Nach der Staatstheorie der lieberalen Lehre soll ja der Staat auch keine anderen Aufgaben haben, als Leben und Eigentum seiner Bürger zu schützen. Es ist bekannt, daß schon Lassalle über diese „Nachtwächteridee des Staates" spottete.

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland ist allen manschesterlichen Theorien zum Trotz ganz anders gelaufen. Heute verfügt die öffentliche Hand schon über ganz gewaltige Unternehmungen im Bergbau, Verkehrswesen, in der Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgung und vielen anderen Zweigen unseres Wirtschaftslebens. Im allgemeinen haben sich all diese Einrichtungen mindestens ebenso bewährt wie die Unternehmungen der Privatindustrie. Das sollte eigentlich auch dem eingeschworensten Liberalisten zu denken geben und ihm Anlaß sein, seine Theorie einmal an der Wirklichkeit zu überprüfen. Aber hier geht es um Eigentumsfragen und deshalb versperrt man sich selbst vor den klarsten Beweisen der Wirtschaftserfahrung.

In diesem Punkte ist sich das ganze Unternehmertum über alle internen Interessengegensätze hinweg einig. Es sei nur an die Tagung sämtlicher Unternehmerverbände im November 1926 in Berlin erinnert. Dort protestierten in vollster Einmütigkeit Industrie, Handel, Handwerk, Banken, kurz alles, was sich nur irgendwie zum deutschen „freien Unternehmertum" rechnet, gegen die „kalte Sozialisierung", worunter die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand gemeint ist. Die Angriffe von dieser Seite gegen die öffentliche Wirtschaft haben seitdem an Zahl und Schärfe erheblich zugenommen. Jetzt sind dem freien deutschen Unternehmertum in diesem Kampfe noch zwei mächtige Mitstreiter entstanden. Der Reparationsagent Parker Gilbert und der deutsche Reichsbankpräsident Dr. Schacht.

Die in der Presse viel erörterte Kritik des Reparationsagenten an der deutschen Finanzgebarung enthält manch berechtigtes Wort, das, bevor es Parker Gilbert in der bekannten Denkschrift niederlegte, schon von den Gewerkschaften ausgesprochen und zur Forderung erhoben wurde. Als Beispiel sei hierfür nur an die Kostenersparnis durch Verwaltungsvereinfachung erinnert. Anderseits sind aber dem Reparationsagenten als Ausländer bei der Beurteilung unserer staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse auch Irrtümer unterlaufen, deren Gründe in der ganz verschiedenartigen Struktur und Geschichte Deutschlands und Amerikas, dem Heimatlande Parker Gilberts, zu suchen sind. Das geht besonders aus dem Punkte der Gilbertschen Etatkritik hervor, der sich mit den Finanzen der Länder und Gemeinden beschäftigt. Dem Reparationsagenten erscheinen die Etats der Länder und Gemeinden zu hoch. Er geht da bei seiner Beurteilung von amerikanischen Verhältnissen aus, wo man eine so ausgedehnte öffentliche Wirtschaft nicht kennt. Wäre dem Reparationsagenten bekannt gewesen, welch erhebliche Summen auf beiden Seiten der öffentlichen Haushalte in den Dienst von Unternehmungsfunktionen zu stellen sind, seine Kritik über die öffentliche Finanzwirtschaft in diesem Punkte wäre sicherlich unterblieben.

Anders liegen die Verhältnisse mit dem deutschen Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht. Er kämpft gegen die wirtschaftliche Betätigung des Staates und der Kommunen aus Prinzip. Ihm ist, wie jedem eingefleischten Manschestermann, das Privateigentum ein geheiligter Begriff, was ja schon früher sein Austritt aus der demokratischen Partei bewies, weil sie ihre Mitglieder nicht verpflichtete, im Volksentscheid gegen die entschädigungslose Enteignung der Fürsten zu stimmen. Dr. Schacht ist ein erbitterter Gegner der Auslandsanleihen. Er vertritt die Anschauung, sie könnten unsere Währung gefährden. Nach dieser Erkenntnis zu handeln, ist sein gutes Recht, obwohl die Frage selbst unter den ersten Wirtschaftstheoretikern der Gegenwart heiß umstritten ist. Auf Grund seiner Stellung hat Dr. Schacht aber nur die Möglichkeit, Auslandsanleihen der öffentlichen Körperschaften zu erschweren und zu verhindern. Er tut das nach besten Kräften, aber er tut leider noch mehr. Er stellt sich in den Dienst einer heftigen Propaganda gegen die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand überhaupt. Diese seine Tätigkeit hat mit seinem Amt nicht das mindeste zu tun. Sie ist genau so wenig objektiv, wie seine Theorien anfechtbar sind. In der bekannten Bochumer Rede erklärte er u. a.: „Es wäre erst einmal zu untersuchen, ob es Aufgabe des States und der Kommunen sei, ihren eigenen Bürgern dauernd Konkurrenz zu machen." Hieraus spricht der Manschestermann reinsten Wassers. Hunderte von Beispielen aus der Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahrzehnte lassen sich anführen, die beweisen, wie oft durch privatwirtschaftliche Unternehmensführung die Interessen der Allgemeinheit, durch ungerechtfertigte Ringbildung und Preisfestsetzung verletzt worden sind. Die Interessen der Allgemeinheit sind hier gleichzusetzen mit den Interessen der Mehrheit des Volkes, der großen Schichten der Arbeiter- und Verbraucherschaft. Und sie, wenn nicht anders möglich, auch auf dem Wege privatwirtschaftlicher Konkurrenz, vor der Willkür einzelner Wirtschaftsmächtiger zu schützen, ist eine der vornehmsten Pflichten des Staates.

Es hat auch wegen dieser innerlichen Berechtigung nichts die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Körperschaften aufzuhalten vermocht. Ja, sehr viele Momente sprechen dafür, daß Staat und Kommunalverbände in Zukunft in erhöhtem Maße wirtschaftliche Unternehmerfunktionen werden übernehmen müssen. Zwischen dem Verlauf guter Konjunkturen früherer Jahre und jetzt lassen sich, soweit sie technisch ihre Auswirkung finden, große Unterschiede feststellen. Als Begleiterscheinung jedes wirtschaftlichen Aufschwungs lehrt die Erfahrung eine Ausweitung der Energie- und Verkehrswirtschaft. Das hieß früher Steigerung der Kohlenproduktion (Teufen neuer Schächte, gewaltige Belegschaftsvermehrung im Bergbau usw.) und große Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Heute liegt das Schwergewicht der Energiewirtschaft in Elektrizität und Gas, also im Bereich des Tätigkeitsfeldes der Kommunen. Im Verkehrswesen ist eine starke Verschiebung vom Bahnwege zum Automobil zu bemerken, und im engeren Stadt- und Bezirksrevier erhält das Verkehrsnetz der Straßenbahn eine immer größere Bedeutung. Straßenbau und -instandhaltung infolge gesteigerter automobilistischer Verkehrstätigkeit ist aber in demselben Maße Angelegenheit der Kommunen wie das Straßenbahnwesen, das heute schon zum allergrößten Teil unter kommunalem Einfluß steht.

Im Wohnungsbau ist festzustellen, daß eine so nachhaltige Belebung des Baumarktes, wie sie zur Linderung der noch immer furchtbaren Wohnungsnot erforderlich ist, vom privaten Geldmarkt gar nicht möglich ist. Auch hier weist die Entwicklung der nächsten Jahre der öffentlichen Wirtschaft gewaltige Aufgaben zu.

Der eingeschworene Privatwirtschafter mag diese Entwicklung bedauern. Die freie Arbeiterbewegung hat mit seiner Grundanschauung, aus der seine Argumente abzuleiten sind, nichts gemein. Im Gegenteil. Die Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, deren Kalkulation klar und unanfechtbar ist, können in der heutigen kapitalistischen Wirtschaft nur einen Einfluß ausüben, der sich zum Besten der Allgemeinheit auswirken muß und auch auswirkt.

Wie ist die Arbeitslosen-Unterstützung zu bemessen?

Durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist die Berechnung der Arbeitslosenunterstützung auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Die Unterstützung richtet sich nicht mehr wie früher nach Wirtschaftsgebieten, Ortsklassen oder Alter, sondern nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitnehmertätigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Je nach der Höhe dieses durchschnittlichen Arbeitsentgelts wird er in eine der elf Lohnklassen, die zwischen 8 und 63 Mark schwanken, eingereiht. Als Unterstützung wird ihm ein bestimmter Hundertsatz seiner Lohnklasse gewährt, der jedoch in den verschiedenen Klassen verschieden hoch bemessen wird. Er ist nämlich um so höher, je niedriger die Lohnklasse ist. Die Familienzuschläge sind in allen Lohnklassen gleich, nämlich je 5 Prozent des Einheitslohnes für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen. Im umgekehrten Verhältnis zur Höhe der Lohnklasse sind jedoch wieder die Höchstsätze abgestuft, die der Arbeitslose mit seiner Hauptunterstützung zuzüglich der Familienzuschläge nicht überschreiten darf.

Soweit erscheint die Berechnung der Unterstützung noch einfach und einwandfrei geregelt. Die Praxis zeigt aber, daß die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen durch eine Reihe von Zweifelsfragen erschwert wird. Unbestritten dürfte zunächst noch sein, daß es sich bei dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei Monate um den gewogenen Durchschnitt handeln muß. Dies erfordert bei mehrfachem Wechsel der Verdienstsöhe einen genauen Nachweis der einzelnen Verdienstperioden. Zur Ausstellung entsprechender Bescheinigungen ist der Arbeitgeber gemäß § 170 Abs. 2 AVG. verpflichtet. Der Arbeitslose hat also ein klagbares Recht auf Ausstellung dieser Bescheinigung, zuständig ist das Arbeitsgericht. Ferner kann der Nachweis durch Bescheinigungen der Krankenkassen über die dort geleistete Beitragszahlung erfolgen. Zu beachten ist jedoch, daß die Höhe des tatsächlich gezahlten Beitrags für die Bemessung der Unterstützung nicht entscheidend ist, sondern nur die Höhe des tatsächlichen Arbeitsentgelts.

Das durchschnittliche Arbeitsentgelt kann aber ferner nur errechnet werden auf der Grundlage eines normalen, also nicht durch ungewöhnliche Arbeitsausfälle beeinträchtigten Beschäftigungsverhältnisses. Dies ist für den Fall der Kurzarbeit durch das Gesetz ausdrücklich festgelegt, da § 105 Abs. 2 vorschreibt, daß bei Lohnkürzungen infolge Kurzarbeit das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen sei, das der Arbeitslose ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte. Wie liegt es aber, wenn nicht infolge Arbeitsmangels, sondern aus anderen Hinderungsgründen, zum Beispiel durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit oder Ausübung von Ehrenämtern und ähnliche Inanspruchnahmen das Arbeitsentgelt des Arbeitslosen reduziert wurde? Auch in diesem Falle ist von dem normalen, also dem vollen Verdienste des Arbeitslosen auszugehen; keinesfalls dürfen ohne Verschulden des Arbeitslosen ausfallende Arbeitszeiten sich in einer Senkung des Durchschnittsarbeitsentgelts auswirken. Es kommt ja stets an auf die letzten drei Monate der „Arbeitnehmertätigkeit". Gegebenenfalls muß also die Drei-Monatsfrist um die Zeiten, in denen der Arbeitslose nicht „tätig" war, nach rückwärts verlängert werden.

Unter den letzten drei Monaten vor der Arbeitslosmeldung ist im übrigen stets die Zeit zu verstehen, die der erstmaligen, den Unterstützungsfall begründenden Arbeitslosmeldung vorausging. Denn die Unterstützungsperiode von 26 Wochen braucht zwar nicht zusammenhängend zu verlaufen, jedoch wird sie durch Unterbrechungen infolge Arbeitsaufnahme oder sonstiger den Unterstützungsbezug ausschließenden Gründen auch nicht beendet. Sie läuft vielmehr bei Neueintritt der Arbeitslosigkeit weiter noch auf Grund der vor der erstmaligen Arbeitslosmeldung erworbenen Anwartschaft. Eine neue Unterstützungsperiode beginnt erst, wenn erneut eine Anwartschaftszeit von 26 Wochen, sei es zusammenhängend oder in Abständen, durch versicherungspflichtige Beschäftigung erfüllt worden ist.

Hieraus ergibt sich, daß die Höhe der Unterstützung für jede Unterstützungsperiode von 26 Wochen nur ein einziges Mal zu berechnen ist, und zwar bei der ersten Arbeitslosmeldung auf Grund des Durchschnittsentgeltes in den letzten drei dieser Arbeitslosmeldung vorausgehenden Monaten. Wenn also einem Arbeitslosen bei der ersten Meldung auf Grund seines bisherigen Arbeitsentgeltes die Unterstützung in Lohnklasse VIII bewilligt wurde, so kann er die Unterstützung in dieser Höhe auch weiterhin beanspruchen, wenn er seine Unterstützungsperiode durch eine dreimonatige Arbeitnehmertätigkeit unterbrochen hat, in der er nur einen der Lohnklasse V entsprechenden Arbeitsverdienst hatte. Diese drei Monate rechnen dagegen schon als Teil einer neuen Anwartschaftszeit, durch die ein späterer neuer Unterstützungsanspruch begründet wird. Die Höhe der Unterstützung kann also niemals schwanken auf Grund des wechselnden Arbeitsentgeltes in Beschäftigungszeiten, durch die nicht der Anspruch auf die laufende Unterstützungsperiode erworben worden ist, sondern durch die nur ein neuer Anspruch erworben werden kann. Hierdurch wird zum Beispiel ausgeschlossen, daß ein hochbezahlter Steinmetz, der bei Eintritt seiner Arbeitslosigkeit eine entsprechend hohe Unterstützung erhält, durch Annahme vorübergehender Arbeit in einem schlechter bezahlten Gewerbe seinen Anspruch für den Rest der Unterstützungsperiode der Höhe nach vermindert. (Die Praxis der einzelnen Arbeitsämter lautet teilweise anders Z. B. wenn die vorübergehende Arbeit 13 Wochen erreicht hat. Red.)

Unklarheiten bestehen häufig auch darüber, wenn für unterstützungsberechtigte Familienangehörige (Eltern, Voreltern, Abkömmlinge, Ehegatten, uneheliche, angenommene, Stief- und Pflegekinder) der Familienzuschlag gewährt werden muß. Der Familienzuschlag darf nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. (Die Ausnahmen bei späterem Entstehen des Unterhaltsanspruchs und für Kinder und Stiefkinder seien hier außer acht gelassen). Das heißt also, wenn ein unterstützungsberechtigter Angehöriger sich selbst ganz oder überwiegend unterhalten hat, so können für ihn Familienzuschläge nicht gewährt werden. Die Entscheidung kann nur von Fall zu Fall getroffen werden. Es kommt auf den Gesamtaufwand eines Haushaltes an. Hat also die Ehefrau beispielsweise die Unkosten eines Haushalts überwiegend bestritten, so kann ihr arbeitsloser Ehemann für sie keinen Familienzuschlag in Anspruch nehmen. Im Gegenteil würde gegebenenfalls sie im Falle der Arbeitslosigkeit als die Haupternährerin der Familie Anspruch auf Familienzuschläge, zum Beispiel auch für etwaige Kinder, erheben können. Die Tatsache, daß ein Angehöriger selbst eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt und infolgedessen selbständigen Anspruch auf die Hauptunterstützung erwerben kann, schließt im übrigen nicht aus, daß seinem Haupternährer im Falle der Arbeitslosigkeit für ihn Familienzuschläge bewilligt werden.

Das hier über die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung Gesagte gilt nur für die Unterstützung, die als Leistung der Arbeitslosenversicherung gezahlt wird. Die Besonderheiten der Krisenunterstützung konnten in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden.

Die sächsischen Steinmetzen und der Kunststein

IX.

In keiner Stadt Deutschlands ist wohl in früheren Jahrzehnten soviel Naturstein zu Bauzwecken verarbeitet und verwendet worden wie in Dresden. An keinem Gebäude, und wenn es selbst die vom Spekulanten hingehauenen Mietskasernen in den Vorstädten waren, fehlte der Naturstein in der Fassade. Tür- und Fenstergerüste waren das mindeste, was dem Steinmetzen „Arbeit und Brot" gab. Auch in den übrigen Städten des Sachsenlandes, wie Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zwickau usw., wurde viel Naturstein verwendet, zwar nicht so allgemein wie in Dresden, aber dennoch wurden in den Großstädten Hunderte von Steinmetzen beschäftigt. Diese reichliche Verwendung von Naturstein war nur natürlich, denn in Sachsen gibt es zu Werksteinen gut brauchbare Natursteinvorkommen in schwerer Menge. Von Dresden sind z. B. die großen Hart- und Weichsteinbruchgebiete nur 20 bis 50 Kilometer entfernt.

Vor ungefähr 20 Jahren setzten dann die Versuche immer mehr und mehr ein, den meist sehr bewährten Naturstein durch Surrogate aus Zement zu verdrängen. Es ist diesen Ersatzstoffen im Sachsenland vielleicht nicht so leicht geworden, den Markt zu erobern, wie es in anderen weniger „steinreichen" Landstrichen war. In den Nachkriegsjahren, in denen alles nach der Billigkeit haschte, hat sich dies leider sehr zuungunsten des Natursteines geändert. Aber auch die alten Sünden der Steinmetzmeister und Steinbruchbesitzer, die in Zeiten guten Geschäftsganges auch den minderwertigsten Stein mit an den Mann brachten, haben ihr gerüttelt Maß Schuld an dieser für uns unerfreulichen Entwicklung der Dinge. Heute kann man überall feststellen, daß die Zementprodukte den Markt erobert haben, keineswegs etwa wegen ihrer größeren technischen und künstlerischen Brauchbarkeit, sondern wegen der wenigstens von den Baubeflissenen behaupteten Billigkeit.

Von jedem staatlichen oder kommunalen Baurat, den man wegen reichlicherer Verwendung von Naturgesteinen zu Fassaden interpelliert, erhält man die stereotype Antwort, daß er als Baukünstler selbstverständlich lieber mit echten, edlen Werkstoffen arbeiten würde, also dem Naturstein den Vorzug unter allen Umständen gebe, wenn nicht die bösen Reichs-, Landes- und Gemeindeparlamente so mit den Mitteln knauserten. Wenn von diesen Körperschaften an den Voranschlägen herumgestrichen würde, dann wäre die Natursteinfassade immer das erste, was dran glauben müsse. Die Arbeitervertreter in den verschiedensten Parlamenten wären in dieser Hinsicht meist wahre Sparsamkeitsfanatiker. Diese letztere Behauptung ist durchaus nicht unbegründet, wie wir Steinmetzen schon sehr oft an praktischen Beispielen feststellen konnten. Wir mußten aber auch bereits feststellen, daß hervorragende Dresdner Baukünstler über die besten Sandsteinvorkommen unserer engeren Heimat fast gar nicht im Bilde waren. Der Prophet gilt eben auch hier nichts in seinem Vaterlande. Dazu behaupten böse Zungen schon immer, daß die vielen Versuche, die von den modernen Baukünstlern meist angestellt werden, um den richtigen Kunstputz usw. herauszufinden, meist viel mehr kosten, als der Unterschied zwischen Naturstein- und Kunststeinfassade ausmacht. Wir haben schon erleben müssen, daß ganze Kunststeinfassaden wieder heruntergehackt wurden, wenn sie in ihrer kalten Eintönigkeit den Baukünstlern nicht zusagten.

Doch nun sind die vielen Ersatzstoffe für den Naturstein einmal da und die Steinmetzen müssen versuchen, sich damit abzufinden, solange, bis der Wind von den führenden Baumenschen her wieder anders herumweht. In den ersten Jahren drängten sich die Steinmetzen durchaus nicht zu den Scharrierarbeiten. Es ging wohl vielen gegen den Berufsstolz. Aber wenn man arbeitslos ist und Hunger spürt, findet man gar bald heraus, daß man bei einiger Ueberlegtheit auch mit dem neuen Material sein Geld als Steinmetz verdienen kann. Und so bildeten sich in jeder Stadt Spezialisten heraus, die dann allein oder mit anderen Kollegen gemeinsam von den Baufirmen die Scharrierarbeiten übernahmen, ohne dadurch etwa selbständige Unternehmer zu werden.

Diese Entwicklung in den einzelnen Städten ging allerdings nicht einheitlich vor sich. In Dresden ließen sich die Kollegen davon leiten, daß der Kunststein in seinen verschiedenen Formen auf keinen Fall billig hergestellt werden dürfe, um den Naturstein, an dem nun einmal jeder richtige Steinmetz trotz dessen großen gesundheitlichen Gefahren hängt, nicht noch mehr auszuschalten. Die Steinmetzmeister befaßten sich mit dem Veranschlagen von Scharrierarbeiten nicht besonders. Wenn aber einmal einer der Herren eine derartige Arbeit bekam, dann folgte der Krach und Streit um die Bezahlung der Steinmetzen meist auf dem Fuße. Wir brauchen dabei nur an die Arbeiten am großen städtischen Gasbehälter in

Vorstadt Reick zu denken, die als eine der ersten großen Kunststeinarbeiten an ein Steinmetzgeschäft vergeben worden waren. War es da ein Wunder, wenn die Steinmetzen die Gelegenheit beim Schopfe faßten und die Scharrierarbeiten von den großen Baufirmen lieber gleich direkt übernahmen? Die Baufirmen wiederum ließen sich jedoch auf keinen Fall auf Zeitlohn ein, sondern verlangten Akkordarbeit.

Um nun Willkür und Mißstände möglichst hintanzuhalten, wurde ein Akkordtarif für Scharrierarbeiten ausgearbeitet und auch von den Steinmetzmeistern anerkannt, die sich auf seiner Grundlage mehr um einschlägige Arbeiten bewerben wollten. Die Herren haben den Akkordtarif jedoch sehr bald wieder gekündigt, da seine Lohnsätze angeblich zu hohe seien. Ueber die Lohnhöhe läßt sich streiten und insonderheit mit den Dresdner Unternehmern werden wir über diese Frage wohl nicht so bald einig werden. Die Dresdner Steinmetzen haben sich auch darüber hinweggesetzt, aber der betreffende Akkordtarif dient heute noch als Grundlage für die von den Baufirmen zu übernehmenden Akkordarbeiten und scheint sich zu bewähren. Es muß im allgemeinen gesagt werden, daß die Dresdner Steinmetzen in dieser Frage Disziplin halten. Solche erschreckenden Fälle von Unterbietungen und solche Zahlen von in einem Tage „abgeruppten" Quadratmetern, wie sie aus anderen Städten des Reiches gemeldet werden, sind hier nicht bekanntgeworden. Der Dresdner Akkordtarif sieht folgende Preise vor:

	Mischung mit Weichgesteinen: pro Quadratmeter	Mischung mit Hartgesteinen: pro Quadratmeter
gestockt	2,50 Mk.	3,00 Mk.
desgl. mit Rand	2,70 bis 2,80 Mk.	3,25 bis 3,35 Mk.
gewöhnlich scharriert	3,00 Mk.	3,50 Mk.
fein scharriert	3,50 Mk.	4,00 Mk.
Doppelschlag	4,00 Mk.	4,50 Mk.

Dazu kommen noch die verschiedenen Zuschläge für Decken- und Fußbodenarbeit und dergleichen und Zuschläge für besonders harte Mischungen. In eine für alle Fälle gültige Schablone läßt sich die Kunststeinbearbeitung in Akkord wegen der sehr unterschiedlichen Härte und anderer Umstände nicht bringen.

In Chemnitz besteht ebenfalls ein Akkordtarif, der sich in seinen Sätzen dem Dresdner Tarif stark anpaßt. Zum Unterschied von Dresden gibt es dort eine ganze Anzahl Unterakkordanten, die ihr Gewerbe angemeldet haben. Dies scheint der Grund zu teilweise sehr starken Preisunterbietungen gewesen zu sein, die dann auf dem Rücken der Steinmetzen ausgetragen werden sollen. In Chemnitz ist die Stimmung unter den Kollegen daher allermeist für Zeitlohn. Aehnlich scheinen die Verhältnisse in Zwickau zu liegen, wo von den Steinmetzen ebenfalls allgemeiner Zeitlohn verlangt wird.

Die Leipziger Steinmetzen arbeiten bereits seit Kriegsende nur noch im Zeitlohn, ganz gleich, ob es sich um Arbeiten in Naturstein oder Ersatzstoffen handelt. So heißt es wenigstens offiziell und auf den Werkplätzen wird es auch streng durchgeführt. Ob aber auch bei der Kunststeinbearbeitung, das darf füglich bezweifelt werden. Im Gegensatz zu Dresden haben sich in Leipzig eine Anzahl Kollegen selbständig gemacht. Diese übernehmen die Arbeiten auf eigene Rechnung von den Baufirmen und stellen dann die benötigten Steinmetzen ein, denen sie meist einen übertariflichen Lohn zahlen. Das wird weniger der schönen Augen der Kollegen halber geschehen, als vielmehr in der stillen Hoffnung, daß die Gesellen nun auch entsprechende Arbeit leisten. Bei diesem System wird kein Aufpasser und kein Antreiber gebraucht, denn die Kollegen wuchten dann für ein paar Pfennige Mehrlohn genau so wie im Akkord, wenn nicht schlimmer. Eine oder einige große Kanonen machen „feste an der Wand lang" und die andern müssen mit, ob sie wollen oder nicht. Es ist ja jedem Kollegen bekannt, wie das gemacht wird. Ob dies System für die Kollegen vorteilhafter ist als ein gut geregelter tariflicher Akkord, ist sehr fraglich. Gewuchtet wird so und auch so, nur daß der Kollege bei Akkord immerhin noch die Möglichkeit erheblichen Mehrverdienstes hat. Man kann aber aus solchen Fällen, die vereinzelt auch in Dresden vorgekommen sind, ersehen, daß die allgemeine Zeitlohnarbeit nur dann wirklich segensreich für die Kollegen wirkt, wenn die Kolonne zusammenpaßt und vor allem Kollegialität übt und Disziplin hält.

In Plauen finden leider nur noch sehr wenige Kollegen als Steinmetzen ihren Unterhalt. Aber vielleicht gerade infolge der geringen Zahl, die leichter unter einen Hut zu bringen ist, haben es die Kollegen verstanden, sich bei der Kunststeinbearbeitung noch einigermaßen gesunde Zustände zu bewahren. Wie berichtet wird, erfolgt die Bearbeitung nur im Stundenlohn. Ueber besondere Mißstände wird nicht geklagt.

Um vollständig zu sein, soll vermerkt werden, daß der gegenwärtige Stundenlohn nach dem sächsischen Landestarif für die Bearbeitung von Kunststein und Beton am Bau 1,64 Mark beträgt.

Und noch ein anderer wichtiger Umstand macht den Steinmetzen, vor allem in Dresden, das Berufsleben schwer. Aus allen Orten wird darüber geklagt, daß die Maurer immer mehr und mehr versuchen, die Bearbeitung des Kunststeines an sich zu reißen. So sind z. B. die Dresdner „Spitzmaurer" ein alter Krebsschaden für die dortigen Steinmetzen, der anscheinend unheilbar ist. Im Zeitalter der Gewerbefreiheit ist dagegen rein formalrechtlich nicht viel zu unternehmen, während vom Standpunkt der Solidarität und Gewerkschaftsmoral allerdings sehr viel dazu zu sagen ist. Wenn die Maurer schon nicht davon abzubringen sind, diese ausgesprochenen Steinmetzarbeiten zu verrichten, dann müssen wir zum mindesten verlangen, daß sie als organisierte Arbeiter für diese Steinmetzarbeiten auch den tariflichen Steinmetzlohn fordern. Es ist auch im Jahre 1926 ein entsprechender Vertrag mit der Baugewerkschaft Dresden des Baugewerksbundes abgeschlossen worden. Diese Vereinbarung besagt klipp und klar, daß die steinmetzmäßige Bearbeitung von Beton und Kunststein Steinmetzarbeit ist. Es wird weiter bestimmt, daß, sofern Mitglieder des Baugewerksbundes dennoch solche Arbeiten verrichten, sie verpflichtet sind, sich an die bestehenden Zeitlohn- und Akkordtarife der Steinarbeiter zu halten. Aber dies tun diese Gewerkschaftsgenossen eben nicht und lassen Vertrag Vertrag sein. Sie sind natürlich so schlau einzusehen, daß sie sich damit den Ast absägen würden, von dem aus sie die Kirschen aus dem benachbarten Garten der Steinmetzen stehlen. Keiner Baufirma wird es einfallen, bei gleichen Löhnen anstatt der Steinmetzen nun Maurer zu beschäftigen, denn die „ehrbaren Ritter von der Kelle" legen doch meist einen ganz erschrecklichen Murks hin. Der „große Bruder" Baugewerksbund versagt hierbei einfach kläglich. Die Angestellten der Baugewerkschaft Dresden scheinen in dieser Beziehung völlig machtlos zu sein, oder ist es so, wie die „Nörger" unter den Steinmetzen behaupten. Nämlich, daß den betreffenden Angestellten ganz und gar nichts daran liege, ihre widerstrebenden Mitglieder zur Ordnung zu rufen und die Einhaltung des mit uns abgeschlossenen Vertrages unter allen Umständen zu verlangen. Auf jeden Fall ist der Erfolg gleich null, wenn sie sich einmal von uns bedrängt in Marsch setzen und wenigstens so tun, als ob sie vertragstreu wären. Die Spitzmaurer scheren sich den Teufel um den abgeschlossenen Vertrag und uns will es dünken, als ob ihre Angestellten den Dingen mit einem nassen und einem lachenden Auge freien Lauf lassen. In Dresden ist der Krieg zwischen Steinmetzen und Spitzmaurern in Permanenz erklärt. Im übrigen Sachsen scheinen die Dinge immer mehr und mehr denselben Lauf zu nehmen, so daß die Kollegen allerorts Ursache haben, gerade diesen Umstand scharf zu beobachten, denn wenn die Spitzmaurer einmal da sind, gibt es kein ausrotten mehr, darüber kann jeder Dresdner Steinmetz erschöpfende Auskunft geben. Wehret den Anfängen!

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß es im Scharriergewerbe des Freistaates Sachsen an Mißständen durchaus nicht mangelt. Wie sind diese abzustellen, oder doch wesentlich zu mildern? Diese Frage muß im Interesse der beteiligten Kollegen einer Lösung zugeführt werden. In der im Herbst in Chemnitz stattgefundenen Konferenz der sächsischen Kunststeinbearbeiter wurde als Mittel der Abschluß eines Zeitlohntarifes für das ganze Land angegeben. Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß durch einen streng durchgeführten Zeitlohntarif viele der bestehenden Mißstände verschwinden würden. Zeitlohn ermöglicht Qualitätsarbeit, während bei schlechten Akkordsätzen mehr oder weniger hingehauen werden muß, wenn die Kollegen einen ausreichenden Lohn erzielen wollen. Wir müssen den Bauherren und Architekten jedoch beweisen, daß eine wirkliche saubere Scharrierarbeit eben doch nur von der jahrlang geübten Hand des Steinmetzen ausgeführt werden kann. Der Unterschied zwischen Steinmetzarbeit und Spitzmaurermurks muß auch dem Laien ins Auge fallen. Wo sich Pfuscher im Handwerk breitmachen, da muß den beteiligten Architekten und Bauräten der Unterschied zwischen Steinmetz- und Spitzmaurerarbeit von jedem Steinmetzen ad oculos demonstriert werden. Wir haben keine Ursache, unser Licht unter den Scheffel zu stellen. Hier muß bei Gelegenheit jeder Kollege handeln! Dieser gar nicht ernst genug zu nehmende Uebelstand mit den Spitzmaurern kann auch durch den schönsten Zeitlohntarif nicht bekämpft werden. Den Pfuschern muß das Handwerk durch saubere Arbeit unserer Kollegen gelegt werden, denn sie sind die größte Gefahr.

Im kommenden Frühjahr wird der Versuch gemacht werden müssen, für die Kunststein- und Betonbearbeitung einen Landestarif auf der Grundlage des allgemeinen Zeitlohnes abzuschließen. Wer die Frage aufwirft, wird sich sofort fragen müssen: Mit wem? Mit den sächsischen Steinmetzmeistern wird keine befriedigende Lösung gefunden werden können. Zudem wurde ja bereits nachgewiesen, daß diese für die fraglichen Arbeiten wenig in Frage kommen. Also bleiben nur die Arbeitgeberverbände für das Beton- und Tiefbaugewerbe, sowie für die Stuckgeschäfte übrig. Der Widerstand dieser gegen einen Zeitlohntarif unter Akkordausschluß wird voraussichtlich äußerst heftig sein, dessen müssen wir uns schon heute klar sein. Ja es wird schon schwierig sein, diese Herrschaften an den Verhandlungstisch zu bringen.

Aber auch in den Reihen der sächsischen Kollegen ist die Stimmung, ob Zeit- oder Akkordlohn, durchaus nicht einheitlich. Die Dresdner Kollegen haben sich kürzlich in einer gut besuchten Versammlung mit der Frage beschäftigt, und sind aus praktischen Erwägungen mit erdrückender Mehrheit für die Beibehaltung der Akkordmöglichkeit eingetreten. Sie haben diesen Beschluß mit guten Gründen belegt, die an dieser Stelle aus taktischen Rücksichten nicht aufgeführt werden können. Wenn aber große Teile der in Frage kommenden Kollegen widerstreben, dann wird die Sache noch komplizierter und man kann die betr. Kollegen nicht auf die Seite drücken. In diesem Falle ist es dann schon besser, die Akkordmöglichkeit im Tarif offenzulassen und so zu regeln, daß die heute teilweise krassen Mißstände nicht üppig weiter wuchern können. Auf jeden Fall ist eine gute tarifliche Regelung des Akkordes besser, als wie wenn nach Abschluß eines reinen Zeitlohntarifes die Akkordfreunde dann hintenherum dennoch im Akkord arbeiten, zu völlig willkürlichen Bedingungen, wie es jetzt oft genug geschieht. Dies erzieht zur Heuchelei und untergräbt das Vertrauen der Kollegen zueinander, was gleichbedeutend mit dem Anfang vom Ende ist. Da ist der Standpunkt der Dresdner Kollegen schon der ehrlichste, die offen bekennen: Jawohl, wir wollen unter den heute gegebenen Umständen im Akkord arbeiten. Verräter ist dann jener, der offiziell für Tagelohn eintritt und heimlich Akkord macht! Natürlich soll und darf Akkordarbeit nur zu geregelten Bedingungen geleistet werden. Diese zu erreichen, soll unser Bestreben sein, wenn unsere Bemühungen auf Abschluß eines Zeitlohntarifes scheitern sollten.

Wenn den Mißständen in der Kunststeinbearbeitung ernstlich zu Leibe gegangen werden soll, dann ist es unerläßliche Bedingung, daß die Kollegen allerorts die größte Disziplin halten gegenüber den Landes- oder Ortsbeschlüssen der Organisation. Von der Verbandsleitung allein kann in dieser Frage unmöglich alles Heil allein erwartet werden.

3. Gau, Dezember 1927. W. Mühle.

Aus dem Wetterwinkel

Der anhaltende und knackende Frost Ende des alten und am Anfang des neuen Jahres hat mir zu einer Mußezeit verholfen, die an und für sich gewiß erträglich war, nur müßte die staatliche Arbeitslosenunterstützung eine viel größere Kaufkraft in sich haben. Die Sache wäre auch sofort anders, wenn jene, die die Gesetze für das „gewöhnliche und bessere" Volk machen, mit den paar Kröten der Unterstützung ihre Existenz wirklich und ganz allein fristen müßten. Die würden dann noch ganz etwas anderes groß aufreißen, als nur die Augen. Vorher wäre dann mindestens eine dreiwöchige Karenzzeit durchzumachen, ehe überhaupt unterstützt wird. So, wie das in der unglaublichen Verordnung vom Dezember 1927 zu lesen ist. Ja, ihr Padhöcker, Steinklopfer und deren Frauen, wenn ich so etwas mal erleben könnte, auch nur als stiller Zuschauer, dann möge mich „Hein, der Sensenmann," gern rufen, ich ginge ohne Murren mit ihm. So hat, glaube ich, jeder seine besonderen Wünsche, der eine für dies, der andere für das, bei manchen soll so etwas sogar ausarten zum stillen Klaps. Das letztere wird bekanntlich dann oft gesagt, wenn jemand sich in irgend etwas direkt fest verbissen hat. Das habe ich vor einigen Wochen bei einigen Vorkommnissen, ohne sie hier zu erwähnen, erneut erlebt, als ich im Harzgebiet herumgestreift bin.

Nach dem Harz reisen bekanntlich die Freizeit-Genießer im Sommer und im Winter; sie geben zweifellos den einzelnen Dörfern und Städtchen das besondere Gesicht in der Aufmachung der Läden, der Wohnungen, Straßen, Wege usw. Außerdem sind diese Freizeit-Genießer im Sommer und Winter die schlimme Veranlassung, daß die Preise auf allen Gebieten des Lebensunterhalts dort in die Höhe schnellen, aber nimmer zurückgehen. Das machen nun allerdings nicht die fremden Ortsbesucher direkt selbst, nein, auch zu ihrem Leidwesen tun das die Geschäftsleute und „großen" Hausbesitzer, diese immer rührigen Volksgenossen, zur gewinnbringenden Ausnutzung jeder sich bietenden Gelegenheit. In diesen Kreisen bewegen sich auch die scharfen und giftigen Nörgler und Kritiker, wenn an ihrem Wohnort die eine oder andere Arbeitergruppe zur Aufbesserung ihrer Löhne in Bewegung kommt und nun gar die Arbeitskraft vorenthält. Wer kennt von unseren Steinarbeiterlesern nicht dieses Bierbank- und Ladentischgeschwafel von den unverschämten Arbeitern, die niemals zufrieden sind und sich doch freuen sollten, überhaupt Arbeit zu haben. Der Lohn komme erst in zweiter Linie usw. usw. Solche schwarzen, gemütstiefen Seelen mit dem engen Horizont gibt es übergenug. Die Steinklopferorte nicht nur des Harzes sind damit dick bevölkert.

Bei der angedeuteten Harzreise fand ich Anschluß beim Auftauen von der Kälte in einem Schanklokale an jemand, der nach seinen Angaben schon lange arbeitslos war. Er wollte Schriftsteller sein. Später, als er warm wurde, hat er mir verraten, er sei Dichter. Da war ich natürlich nicht mehr erstaunt, daß er arbeitslos ist. Stempeln geht er aber nicht! „Dichter gehen nicht stempeln!" meinte er stolz. Doch diesen Stolz nahm ich dem tatsächlichen Gelegenheitsarbeiter nicht krumm, denn sein ganzes Benehmen hat mir gut gefallen; für solche Verlorene im Gesellschaftsleben der Menschen habe ich überhaupt immer eine Passion gehabt. Nun sang er auch und klimperte dazu ganz angenehm auf einer Laute des Wirtes. Dieser Gelegenheitsarbeiter war tatsächlich voller Schnurren, alles sang und klang in diesem nicht mehr jungen Menschen. Eines von seinen selbstgemachten Dingern summt mir heute noch im Kopf herum und werde es schlecht wieder los. Nämlich: „Es hat sich Frau Sorge dem Kummer vermählt, da hat sie ein Kind ihm geboren, das haben sie Hoffnung genannt . . ." Auf der Laute hörte sich das viel besser an, wie es sich liest, die Fortsetzung habe ich leider vergessen. Nach seinen Erzählungen zu schließen, war er selber das Kind „Hoffnung". Nun ist er arbeitsloser Schriftsteller und Dichter, hat allem Anscheine nach von seinen Erzeugern: Sorge und Kummer, diese selbst in Erbpacht mitbekommen, dazu noch eine Dosis Leichtsinn und ich glaube, alles, was er sang, war sein eigenes Erleben. Und merkwürdig: auch Steinklopferleute hat er kennengelernt, denn er war mittenmang solcher in einer bekannten Steinbruchsgegend aufgewachsen und sang ihnen nach Bänkelsängerart in Begleitung der Laute des Wirtes nachstehende Knittel-Verse:

„Ihr hockt an der Straße, klopft Stein um Stein — und könnt kaum anderes werden. — Erst wenn euch freit ein Mägdelein — dann habt ihr Glück auf Erden.

So vergehen die Jahre, ihr klopft Stein um Stein, — und doch pocht die Not an eure Türe. — Sie verschafft sich Eingang und kommt dreist herein, — dagegen schützt kein Geziere.

Und die Not, die jagt's Glück zum Fenster hinaus. Klopft ihr nur weiter Steine — das Nachschauen hilft nichts, wenn's entflattert dem Haus, sich sucht eine andere Scheune.

So hockt ihr an der Straße und klopft Stein um Stein — und denkt an Vergangenes auf Erden. — Der Hammer schlägt und zerkracht das Gestein; — arme Steinklopfer können nichts werden."

Hinter jeder Zeile kam zum Geklimper das bekannte „Schrumm, bumm" der Lautensänger. Diese Art war nun geeignet, Trübsal zu blasen, und als ich dann von diesem trink- und singfrohen, aber seltenen Arbeitslosen, der den Harz unsicher macht, schied, habe ich ihm, weil ich nicht singen konnte und erst recht nicht zur Laute, folgendes auf einen Zettel geschrieben: „Das klang ja ganz schön als Stimmungslied, denn es handelt vom Glück, handelt von Not im harten Steinklopferleben. Doch ist das nicht Regel, ist Ausnahme nur, ist Dichtung und Lied! Die Wirklichkeit zeigt helleres Geben. Wohl leiden wir Not, die auch das Glück hart bedrängt. Aber starke Hände besorgen die Abwehr! Sie gehören den Frauen, die ihr Leben ganz den Steinklopfern gegeben. Und gemeinsam wird die Not gebannt und das Schicksal ertragen, fest Hand in Hand. Das ist Regel im richtigen Steinklopferleben!" Dann ging ich gehoben durch die anregende Unterhaltung meiner Wege; den Stenz fest in die Schnee- und Eiskruste des Weges stoßend. Das ist eine Angewohnheit und kommt wahrscheinlich vom Hammerschwingen auf die Steinbrocken. Wo ich nun eigentlich hinwollte und zu welchem Zweck, das mag hier unerwähnt bleiben. Ich landete, wie beabsichtigt war, für einige Tage in einem Hotel, welches der örtlichen Arbeiterschaft gehört. Die Aufnahme, Bewirtung, alles war dort gut und vom Geschäftsführer bis hinunter zum Pikkolo (Kellnerlehrling) klappte die Hotelsache wie am Schnürchen. Nun war in dem Lokal außer mir eine große Zahl von Padhöckern und Steinklopfern auch anwesend, und es war wirklich eine Lust zu sehen, mit welcher Sicherheit diese große Zahl am Mittag und Abend abgespeist wurde. Auf dem Glockenschlag kamen da zwei schmucke Küchengewaltige mit großen Suppenbehältern und im Nu stand vor jedem die dampfende Suppe. Mancher verstohlene Blick der Gäste vom Stein und der Ramme galt den sauberen und drallen Mädchen. Wenn diese sich mal ins Ehejoch schwingen, werden sie sicher verstehen, allein durch ihre Kochkunst, die männlichen Launen zu zähmen und zu bändigen. Das heißt, wenn der alte Spruch wahr ist, daß die Liebe in der Hauptsache durch den Magen geht. Doch das nur nebenbei, denn über die Bedeutung dieses Spruches habe ich keine Erfahrung. In dem ganzen musterhaften Getriebe war es der Pikkolo, der besonders auffiel und der mir und anderen eine gewisse stille Freude verursachte. Erstens, weil er ein wirklicher Dreikäsehoch war, zweitens wegen seinem immer gleichbleibenden Gesicht und drittens steckte er in einem kleinen Frack. Dies kleine und flinke Menschenkind im ganzen betrachtet sah aus, wie ich wohl ausgesehen haben mag als Lehrbube. Mir wurden einfach die von älteren Leuten geschenkten Hosen unten abgeschnitten, damit sie wenigstens in der Länge paßten, sie sahen hinten wie vorn und ich drinne in der Hose gleichgefaltet aus. Bei diesem Pikkolo war das allerdings etwas anders, da saß alles sehr stramm und doch sah er im ersten Augenblick aus, als sei er über eine große Schere hinweggestolpert, die nun zugeschnappt hatte. Denn die schwarzen Hosen glichen geraden Ofenrohren. Dieser kleine kellnerierende Geist mit dem dazu gehörenden Kellnertuch unterm Arm steckte im übrigen voller Streiche. Mit dem gleichgültigsten Gesicht besorgte er seine Gäste, mit dem dümmsten Gesicht nimmt er Beanstandungen hin, mit noch dümmerem Gesicht geht er an der Registrierkasse vorbei und tippt, um einen älteren Kellner zu täuschen; eine fingierte Zahl, die natürlich viel höher ist wie die bisherige Tageseinnahme des älteren Kellners, der wiederum ganz blaß wird vor Schreck, wenn er die Summe an seinem Geld- — Tipp — feld sieht. Die Summe ist natürlich nur zur Täuschung, denn sobald richtig getippt wird, verschwindet sie und macht der richtigen Ziffer Platz. Jedenfalls war die Kasseneinrichtung neu, weil dieser kurze Pikkolo daran seinen Spaß hatte. Und ich habe die Ueberzeugung, daß dieser scheinbar unten Abgeschnittene einmal ein recht gerissener Kellner wird. Zwei Sprachen beherrscht er auch schon ganz sicher. Nämlich das Harzer Platt- und Hochdeutsch, wie er mir treuherzig mit einem eigenartigen Schimmer in den Augen versicherte. Wie gesagt, die Tage dort haben mich an frühere Jahre erinnert, in denen man heimlich probierte, wie eine Pfeife oder Zigarre bekam; Tabak und Zigarren stammten meistens von dem Vorrat der Gesellen. Wir Jungens litten damals in Rauchsachen — sonst nicht — sicher alle an Kleptomanie, das ist der feinere Ausdruck, wenn bessere Leute mein und dein verwechseln. Die Tage in dem Harzer Hotel erinnern mich demnach an die Jahre, wo man Püffe und Schelte und wirkliche Ungerechtigkeiten einstecken mußte. Das passiert, glaube ich, auch dem Pikkolo, soweit mir das die imponierende Wirtschafterin andeutete. Und wenn man damals zu meiner Zeit 20 bis 50 Pfg. Taschengeld bekam, dann war einfach etwas los, nicht im Ort, nein, im eigenen Oberstübchen, denn man unterstellte den paar Pfennigen eine viel größere Kaufkraft als sie in Wirklichkeit besaßen. Das ist ein Steinklopferleiden, welches mir und vielen anderen sicherlich lebenlang anhängen wird. O, dies schöne, aber armselige Bubenleben, schön, wenn man es hinter sich hat und es in der Erinnerung auflebt. Das war der Anfang und wie mag wohl der Schluß werden?

Steinklopfer-Hannes.

Humor

„Ist es dort bequem in deiner Ecke, meine Liebe, ist es warm und zieht es auch nicht?" „Sehr bequem, sehr warm und es zieht auch nicht, Männe!" „Dann wollen wir doch die Plätze wechseln!"

*

Mutter: „Siehst du, Fritz, alle diese seidenen Kleider kriegen wir von einem kleinen, schwachen Würmchen!" — Fritz: „Das ist der Papa, nicht wahr?"

*

Zwei Herren sitzen im Eisenbahnwagen 2. Klasse. Da fliegt draußen ein Luftballon vorüber. Da sagt der eine: „Na, lang dauert es nicht, dann fliegen wir auch!" „So," sagt der zweite Herr, „Sie haben wohl auch ein Billett 3. Klasse?"

*

Am größten jüdischen Fasttag tritt Samuel Jammermeier an einen Wursthändler heran und fragt nach dem Preis. Vom Gewitterhimmel herab zuckt ein Blitz und ihm folgt ein sogenannter kalter, aber fürchterlicher Donnerschlag. Jammermeier sieht zum Himmel und sagt: „Nanana — fragen wird man doch noch können!"

*

Ein Ehemann ist nach Paris gereist. — Seine junge Frau, um dessen Treue besorgt, telegraphiert ihm: „Vergiß nicht, daß du verheiratet bist." Sofort telegraphiert er zurück: „Telegramm zu spät erhalten."

Unrühmliches vom Baugewerksbund

Anscheinend müssen wir eine ständige Rubrik unter diesem Titel im „Steinarbeiter“ einrichten, so sehr es uns auch widerstrebt, uns in aller Oeffentlichkeit mit einem „Bruderverband“ herumzuschlagen. Sein Organ „Der Grundstein“ begrüßt uns in der ersten Nummer des neuen Jahres mit einer aus Stuttgart stammenden mit W. L. unterzeichneten Zuschrift, die uns zu einer Entgegnung zwingt. Die Zuschrift im „Grundstein“ soll allerdings eine Widerlegung der Schilderung sein, die unser Stuttgarter Kollege, der Steinmetz Berger, über die dortigen Verhältnisse in Nr. 51 des „Steinarbeiter“ brachte. Wir beschränken uns bei der Entgegnung auf die prinzipielle Seite, und bemerken zu den sachlichen Vorgängen (ohne die Richtigkeit der Angaben zu prüfen) nur, daß die Stuttgarter Außenseiter (denn als solche können sie als Mitglieder des Baugewerksbundes nur in Betracht kommen) ja selbst dazu beigetragen haben und noch dazu beitragen, ihre zuständige Organisation, den Steinarbeiterverband, nicht durch die Konzentration aller Kräfte in der Steinindustrie so zu stärken, wie es im Interesse der gesamten Kollegenschaft Deutschlands liegt. Auch die „besonderen“ Verhältnisse in Württemberg ändern daran nicht das geringste. Genau so wie im Baugewerksbund die Interessen der Maurer nur durch Zusammenfassung aller Maurer Deutschlands am erfolgreichsten gewahrt werden können, so können die Interessen der Steinarbeiter Deutschlands auch nur am erfolgreichsten vertreten werden, wenn sie sich alle ihrer zuständigen Organisation, dem Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands, anschließen. Auch die Stuttgarter Steinmetzen sollten doch einsehen, wie widersinnig und schädlich es ist, daß neben 63 000 im Steinarbeiterverband organisierten Steinmetzen, Steinsetzern und verwandten Berufskollegen zirka 1500 Kollegen ihr Heil im Baugewerksbund suchen. Das hat in einem lichten Moment gerade mit Bezug auf die Stuttgarter Verhältnisse sogar der Vorstand des Baugewerksbundes erkannt und zugegeben (letzteres will besonders viel sagen), indem er auf ein Informationsschreiben über die Absplitterungsbestrebungen in unserer damaligen Zahlstelle Stuttgart am 5. März 1923 folgendes Schreiben an den Vorstand der Baugewerkschaft Stuttgart richtete:

„Werte Kollegen!

Vom Vorstand des Steinarbeiterverbandes in Leipzig bekommen wir soeben die Abschrift eines Briefes des Vorsitzenden der Zahlstelle Stuttgart des Steinarbeiterverbandes, Hugo Schmidt, in welcher dieser mitteilt, daß die dortige Zahlstelle der Steinarbeiter beabsichtigt, sich dem Deutschen Baugewerksbund anzuschließen.

Der Vorstand des Steinarbeiterverbandes erwartet selbstverständlich, daß wir die Aufnahme ablehnen. Diese Erwartung halten wir im Hinblick auf die geltenden Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes für vollständig berechtigt und ersuchen, im Falle die Kollegen mit einem Aufnahmeantrag zu Euch kommen sollten, diesen Leuten rund und nett zu erklären, daß von einem Eintritt in den Deutschen Baugewerksbund nicht die Rede sein kann, so lange die Steinarbeiter in ihrer Gesamtheit den Anschluß nicht beschlossen haben. Dies gilt sowohl für den geschlossenen, wie für den Einzelübertritt.

Besten Gruß!

Deutscher Baugewerksbund.
Bundesvorstand.“

Wenn der Baugewerksbund später trotzdem der Versuchung nicht widerstehen konnte, die betr. Kollegen aufzunehmen (gleichviel, woher sie kommen und hingehören), so hat er damit nur bewiesen, wie er dasselbe gewerkschaftliche Recht, das er für sich und seine Reichsfachgruppe mit Recht in Anspruch nimmt, verletzt, wenn andere Verbände (geschweige denn Bruderverbände) in Betracht kommen.

Demgegenüber werden wir, gestützt auf das Recht an unserer Seite, den uns vom Baugewerksbund in der frivolsten Weise aufgezwungenen Kampf weiterführen, bis das gewerkschaftliche Recht den Sieg davongetragen hat. Wie die Maurer und Bauhilfsarbeiter usw. in den Baugewerksbund, so gehören die Steinarbeiter, Steinsetzer und Berufsgenossen in den Steinarbeiterverband. Das hat auch mit aller Deutlichkeit der unparteiische Vorsitzende einer am 19. Januar 1925 zwischen Vertretern der beiden streitenden Verbände stattgefundenen Einigungsverhandlung ausgeführt, indem er am Schlusse derselben zusammenfassend sagte:

„Die Parteien mögen ihren Vorständen berichten und später unter sich zusammentreten, um eine Einigung zu suchen über diejenigen Arbeitergruppen, die wechselseitig in Steinbrüchen und Bauunternehmen beschäftigt sind, die gleichzeitig einem Besitzer gehören; ferner über die Straßenarbeiter, die nach Ansicht des Baugewerksbundes als Tiefbauarbeiter gelten. Er erklärt ferner: Die Zugehörigkeit der Steinsetzer zum Steinarbeiterverband ist unbedingt anzuerkennen, weil diese Gruppe dem Baugewerksbund von keiner Instanz zugesprochen ist.

Die Aenderung des Verbandstitels oder der Gewerkschaftsstatuten berechtigt niemals zur Grenzerweiterung auf Kosten anderer dem Bunde angeschlossenen Verbände.

Die Resolution Dißmann (die in jener Zeit auf der allgemeinen Tagesordnung stand), will einen organischen Aufbau von Industrieverbänden und lehnt jede Zwangsanwendung ab. Deshalb sind die Ergebnisse einer Urabstimmung nach wie vor zu respektieren.“

Gesperrt.

1. Gau NO: In **Königsberg** die Firma Eckardt und die Firma Pelz. —

3. Gau: In **Leipzig** das Grab- und Kunststeingeschäft Br. Weiske wegen Betruges bei den Abzügen zur Sozialversicherung usw.

4. Gau: In **Detmold** die Firma Karl Meier, weil sie den Steinarbeitern keinen Lohn zahlt. — **Unsen** für Steinmetzen.

5. Gau: **Köln.** Die Lohnbewegung der Marmorarbeiter ist noch nicht erledigt. Das Inserat in Nr. 1 fand infolge Versehens Aufnahme. Die Fa. Wings u. Iltgen, G. m. b. H., hat acht Kollegen entlassen, was jedenfalls mit der Tarifkündigung zusammenhängt.

6. Gau: In **Bedenkirchen bei Reichenbach** (Odenwald) der Betrieb Johann Wilhelm

Dietikon (Schweiz). In den Marmorwerken Schmidwebers Erben wurden alle Vorstandsmitglieder gemaßregelt. Zu erwarten ist, daß die Firma im Auslande Arbeiter sucht. Kein Kollege darf sich dazu hergeben.

Den Unorganisierten zum Nachdenken. Wie sich Arbeiter schädigen, wenn sie nicht organisiert sind. Das Arbeitsgericht Freiburg (Baden) hat vor einiger Zeit ein sehr interessantes Urteil gefällt, das der Beachtung nicht nur der organisierten, sondern besonders der unorganisierten Arbeiter wert ist:

„Das Gericht kann einer Partei nur etwas zusprechen, wenn ihr Anspruch nach dem Gesetze oder auf Grund Vertrag (Tarif) zusteht. Sie stützen nun die meisten Klagen auf Tarif. Leistungen aus dem Tarif können aber nur beansprucht werden, entweder seit dem Tage der Allgemeinverbindlichkeitserklärung desselben, oder für den Zeitpunkt der Zugehörigkeit zur Tarifpartei (Verband). Aus diesen Gründen halten wir es für angebracht und angezeigt, im Interesse einer raschen Prozeßerledigung gelegen, daß in der Klage jeweils angegeben wird, daß die Klagepartei während der Zeit, für die der Anspruch aus dem Tarif geltend gemacht wird, der Tarifpartei angehört. Wir haben besonderen Grund, dies vor allen Dingen Ihrer Organisation zu empfehlen.“

Diese arbeitsgerichtliche Anschauung ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung und wird sicherlich allseitige Beachtung finden. Danach steht ausdrücklich den Unorganisierten kein Anspruch auf Tariflöhne oder sonstige günstige Arbeitsbedingungen zu, wenn ein tariflicher Abschluß mit der Organisation vorliegt. Erst dann, wenn die Allgemeinverbindlichkeitserklärung ausgesprochen wäre, könnte dann auch vor dem Arbeitsgericht der Anspruch für Unorganisierte begründet werden. Jedenfalls aber schädigen jene sich außerordentlich, die da glauben, sich von der Zahlung des Verbandsbeitrages drücken zu können.

„Spiegeln solche Auslassungen nicht die ganze Trostlosigkeit in unserer Wirtschaft wider? So sprechen berufene Arbeiterführer, so wird gehetzt“

Wer stellt diese Frage und Behauptung auf? Antwort: Herr Dr. Ing. G. Steinlein mit dem nur bayrischen Titel „Landesbaurat“, den „Steinarbeiter“lesern dem Namen nach bekannt als streitbarer Mann. Zu lesen im „Steinbildhauer“ Nr. 1 vom 1. Januar 1928. Und was und wen meint der Herr damit? Nun die Schriftleitung des „Steinarbeiter“, weil sie in der Nr. 8 vom Jahre 1927 die sozialistenfresserische Art des bayrischen Landesbaurats Dr. Ing. G. St. und seinen Aerger darüber, daß es Gewerkschaftsangestellte überhaupt gibt und diese sogar Gehalt bekommen (Schreklich!), ferner seine wirtschaftlichen Auffassungen von Anno Tobak entsprechend glossiert hat. Erst beinahe ein Jahr später findet darüber dieser große, in der Steinindustrie verankerte Münchener Wirtschafter seine wohllautende Sprache wieder und polemisiert gegen unsere Auslassung. Er macht das so, indem er einen Teil davon aus dem Zusammenhang reißt und dann die einleitend fettgedruckte Frage nebst Behauptung daran fügt. Hierzu könnte man mit Faust sagen: „Bei euch, ihr Herren, kann man das Wesen gewöhnlich aus dem Namen lesen.“

Zur Sache selbst hat es keinen praktischen Wert, mit dem Herrn Landesbaurat Dr. Ing. G. St. über Staat und Wirtschaft, Republik und Monarchie, Unternehmer und Arbeiter, Direktorentätigkeit und Gehälter und jenen der Gewerkschaftsangestellten zu diskutieren, denn in seinem neueren Artikel im „Steinbildhauer“ Nr. 1, 1928, schreibt der Genannte, die amerikanischen Verhältnisse mit deutschen vergleichend:

„Was geschieht aber statt dessen bei uns? Durch alle möglichen Maßnahmen und Schikanen, meist unter dem Deckmantel der Sozialpolitik, durch unmäßige Steuererhebungen, durch sich überstürzende Lohnerhöhungen sucht man die Wirtschaft zu zerstören.“

Wer so etwas wiederholt in Worten mit seiner altmodischen, abgestandenen Unternehmerlogik zusammenflicken kann, der ist tatsächlich unbelehrbar, ist unheilbar von seinem schiefen Blick, mit dem er alle Vorgänge seit ca. 9 Jahren in der deutschen Republik anschaut. Daß ferner ein solcher, wie aus den Titeln hervorgeht, „Selfmademann“ wirtschaftliche Binsenwahrheiten mit längst durch die Entwicklung widerlegten und überholten früh kapitalistischen „Wahrheiten“ verbrämt, das ist wirklich trostlos.

Mit dieser kurzen Notiz begnügen wir uns für heute. Im übrigen haben wir uns schon öfter mit dem Münchener Steinindustrie-Vertreter beschäftigt; ihn etwa zu einer anderen Auffassung bringen, ist nicht gut möglich, weil er infolge seiner monarchistischen Auffassung aus der guten alten Zeit vom Rotkoller nicht weit entfernt ist. Wir würden uns nicht groß wundern, wenn er die Republik, die Sozialpolitik, und vor allem die Gewerkschaften und ihre Angestellten auch für die jeweilige Witterungslage verantwortlich macht. Um in diesem mystischen Zusammenhang noch einmal auf Goethes Faust zurückzukommen, heißt es dort: „Denn wenn ich judizieren soll, verlang ich auch das Maul recht voll.“

Als ein Beitragsstarker bläst sich in der christlichen „Steinarbeiter-Zeitung“ ein Mätzchenschreiber auf; er signiert „Sgb.“. Dieser versucht nun mit seiner Gehirnlocke sich an unserem Gauleiter Kollegen Jakob Braun in Köln zu reiben, nennt ihn den „billigen Jakob“ weil aus seinem Gaubezirk ein in unserem Verbande organisiert gewesener Steinarbeiter sich zum christlichen Verband überschreiben ließ und nur 50 Pfennig Beitrag gezahlt hat. Der Mätzchenschreiber sagt dazu unter anderm:

„Nach genauen Informationen können wir aber feststellen, daß hier kein Einzelfall vorliegt, sondern fast restlos dieser Beitrag von den Vollarbeitern bezahlt wird. Man sollte nun glauben, daß auf Grund dieser billigen Jakobs-Methode die Arbeiter haufenweise zum Zentralverband geströmt seien, um sich dort billig zu organisieren. Aber weit gefehlt, die rheinischen und Westerwälder Arbeiter wissen, daß die billigste Ware immer noch nicht preiswert ist, und sich lieber einer Organisation anschließen, die wohl statutenmäßige Beiträge verlangt, aber auch Arbeit liefert, wie sie verlangt wird.“

Da haben wir den Salat. Der christliche Verband hat viel höhere Leistungen, dafür liefert er aber auch eine Arbeit „wie sie verlangt wird“. Armer Jakob aus Köln, du bist erkannt, bist erledigt. Deine Firma macht bankrott. Von dem Mätzchenmacher Sbg. ist das sicherlich famos geschrieben, er scheint sich um fremde Hühner und deren gelegte und ungelegte Eier mehr zu kümmern als um die eigenen, hat dabei aber mehr Angst wie wirkliche Kenntnis vom Bankrott und dessen Ursachen und gackert, gackert — in der „Steinarbeiter-Zeitung“.

Zweifellos sollen die Beiträge nach dem Statut geleistet werden so wie es dort festgelegt wurde; aber wir glauben, das ist unsere ureigene Angelegenheit, dazu bedürfen wir keines Kibitzes. Die Organisationen gleichen doch keinem Skatspiel, zu dem der Nichtmitspielende glaubt seinen Senf zugeben zu müssen? Und in der Frage, welcher Organisation man sich anschließt, spielt doch sicher die Beitragshöhe erst die zweite Rolle. Zumeist ist doch wohl entscheidend, wie sich die zu Gewinnenden grundsätzlich den wirtschaftlichen Vorgängen, die mit den politischen bekanntlich immer in Wechselbeziehung stehen, gegenüber verhalten. Auch wenn es zunächst nur rein gefühlsmäßig ist. Wenn dieses in der Agitation zur Mitgliederwerbung nicht im Vordergrunde stände neben der tatsächlichen Leistung der werbenden Organisation und ihrer fachlichen Bedeutung, auch ihrer Größe — Herr Sbg. lesen Sie das genau — dann könnte schließlich jeder Schnürsenkel- oder Nähmaschinenreisende auf Agitation gehen! Das ist der Sinn der Mätzchen vom billigen Jakob und anderes.

Von den Gefahren der Steingewinnung und Steinbearbeitung. Unter diesem Stichwort brachten wir in der Nr. 53 des „Steinarbeiters“ eine Unfallnotiz von der Firma Zeidler u. Wimmel in **Kirchheim.** In einer Zuschrift legt die Firma Wert darauf zu berichtigen: 1. daß die Firma keine Schuld an dem Unfall hat; 2. daß der Verunglückte nicht bewußtlos ins Krankenhaus geschafft wurde; 3. daß er auch keine schwere Operation durchmachen mußte.

Das erstere haben wir nicht behauptet und das zweite und dritte ist im Interesse des Verunglückten sicher erfreulich, aber deswegen eine Berichtigung zu verlangen, zeugt von einer mimosenhaften Empfindlichkeit, die durchaus nicht angebracht ist. Und wie die Auffassungen über „schwere Operation“ auseinanderklassen, zeigt die schriftliche Darstellung der Firma, in der sie dem Sinne nach mitteilt: Der Mann hat keine schwere Operation mitgemacht, sondern „da eine Röntgenuntersuchung nicht möglich war, wurde dem Mann der Leib geöffnet“. Demnach eine ganz einfache Sache, so ein Leibschnitt! Das erinnert an das nette Märchen vom Rotkäppchen und dem Wolf, da ist ja ähnliches passiert: Leib geöffnet, also aufgeschnitten, Steine hinein, zugenäht usw. Na, wir legen deshalb auch, geschlagen durch die Darstellung der Firma, die Schreibfeder in diesem Fall zur Seite, sie mag rosten!

Die Wartefrist für Arbeitslose. Aus vielfachen Entscheidungen der einzelnen Arbeitsämter ist noch ersichtlich, daß die Entscheidungen über die verlängerte Wartezeit nach der Verordnung vom 2. Dezember 1927 noch vielfach die soziale Einsicht vermissen läßt. Noch immer wird in einzelnen Bezirken ein Teil unserer Kollegen der verlängerten Wartefrist unterstellt, trotzdem die Voraussetzungen „die berufsübliche Arbeitslosigkeit oder die Arbeitslosigkeit durch Einschränkung und Stillegung der Betriebe“ nicht gegeben ist. Insbesondere dürften die Voraussetzungen in keiner oder doch mindestens nur stark beschränkten Weise in der Gewinnung und Bearbeitung der Natursteinindustrie gegeben sein. Die Aufrechterhaltung dieser Betriebe ist vielmehr selbst bei ziemlichem Schnee und Frost möglich, wenn die dazu gehörigen Voraussetzungen, genügender Auftragsbestand oder, soweit sich Lagervorräte anfertigen lassen, entsprechendes Kapital vorhanden ist. Die Unterstellung eines Teils der Kollegen unter die Verordnung bedeutet daher nicht nur eine ungeheure Härte, sondern gleichzeitig auch eine ungerechtfertigte Maßnahme. Vom Verbandsvorstand wurden deshalb sofort nach Erscheinen der Verordnung sowohl bei den Landesarbeitsämtern, als auch bei der Reichsanstalt Vorstellungen erhoben, und zwar bei den Landesarbeitsämtern dahingehend, daß unsere Kollegen aus vorstehend ersichtlichen Gründen nicht unter die Verordnung einbezogen werden dürfen, und bei der Reichsanstalt auf Aufhebung bzw. Abänderung dieser Verordnung.

Inzwischen sind außer der bereits veröffentlichten Stellungnahme der Landesarbeitsämter Frankfurt, Köln und Hamburg noch die Antworten von Stettin, Berlin, Dresden und Hannover eingegangen, deren Beschlüsse mit den zuerst genannten Landesarbeitsämtern ziemlich konform gehen. Zur genauen Kenntnis lassen wir einige Beschlüsse folgen:

Landesarbeitsamt Berlin, Beschluß: Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Berlin beschließt mit allen gegen eine Stimme gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose vom 2. Dezember 1927, für Arbeitslose, die unter Artikel 2 Abs. 1 dieser Verordnung fallen, die Wartezeit in Berlin bis auf weiteres auf eine Woche herabzusetzen, weil diese Arbeitslosen in der Zeit der Beschäftigungslosigkeit anderweitig Ersatzarbeit aufzunehmen pflegen, eine solche zur Zeit wegen der Ungunst des Berliner Arbeitsmarktes nicht finden können. Von der Kannvorschrift des Artikels 3 der Verordnung beschließt der Verwaltungsausschuß bis auf weiteres keinen Gebrauch zu machen. Der Beschluß des Verwaltungsausschusses ergeht mit Wirkung vom 12. Dezember 1927.

Im Landesarbeitsamt Niedersachsen-Hannover beträgt die Wartefrist (§ 110) mit Wirkung vom 12. Dezember 1927 eine Woche, sofern der Arbeitslose innerhalb der letzten 12 Monate vor der Arbeitslosmeldung mindestens 6 Monate in einem Betriebe tätig war, der in unmittelbarer Folge von Witterungsverhältnissen alljährlich eingeschränkt oder eingestellt wird.

Aehnlich lauten die Beschlüsse von den Landesarbeitsämtern Dresden und Stettin. Von den bisher nicht genannten Landesarbeitsämtern ist außer Bayern, das uns an die einzelnen Arbeitsämter verweist, eine Antwort nicht eingegangen.

Auf Grund der bis jetzt veröffentlichten Beschlüsse der Landesarbeitsämter darf wohl angenommen werden, daß auch diese Landesarbeitsämter in ähnlicher Weise verfahren werden. Damit ist dann die größte Härte für die unter diese Verordnung fallenden Arbeiterschichten beseitigt. Darüber hinaus besteht aber noch weiter die Verpflichtung, bei der Reichsanstalt auf die Beseitigung der Verordnung überhaupt hinzuwirken, damit gleiches Recht für alle in diesem Gesetzeswerk geschaffen wird.

Ungleiche Größen. Immer wieder treten in letzter Zeit Unternehmer an ihre Belegschaften heran und wollen sie veranlassen, über die tariflichen Bestimmungen hinaus Mehrarbeit zu leisten oder untertarifliche Bezahlung widerspruchslos anzunehmen, um dadurch eine Schließung der Betriebe zu vermeiden. Die Unternehmer vertreten dabei den Standpunkt, die Abdingbarkeit des Tarifvertrages sei gerechtfertigt und erlaubt, weil der geringere Verdienst oder die längere Arbeitszeit immer noch günstiger sei als die drohende Arbeitslosigkeit.

Obgleich sogar verschiedentlich Gerichte sich auf den gleichen Standpunkt gestellt haben, muß hier mit aller Entschiedenheit gesagt werden, daß ein solches Vorgehen ungesetzlich ist. Bei der Abdingung des Vertrages können und dürfen nur gleiche Größen in Parallele gestellt werden. Es kann nur der tatsächlich gezahlte Lohn mit dem Lohn des Tarifvertrages verglichen werden. Ein Vergleich des untertariflichen Lohnes mit der Arbeitslosenunterstützung ergibt ein schiefes Bild, denn hier kann nicht ein Arbeitsverhältnis mit einem zweiten in Vergleich gebracht werden. Ein Vergleich in dieser Hinsicht ist also überhaupt nicht möglich, sondern nur zwischen dem tariflichen und dem gezahlten Lohn. Da nun in allen diesen Fällen der untertarifliche Lohn eine schlechtere Entlohnung darstellt als der Tariflohn, ist stets eine Abdingung zuungunsten des Arbeiters festzustellen.

Im umgekehrten Falle: Des öfteren haben bei einem Streik die bestreikten Firmen die Gewerkschaft oder die Streikenden selbst zu Schadenersatz verklagt. Was würde der Unternehmer sagen, wenn wir behaupten, der entstandene Schaden ist durch die Streikkasse der vereinigten Arbeitgeber-Verbände gedeckt? Würden sich die Unternehmer diese Beträge einer Unterstützungskasse anrechnen lassen? Würden sie deshalb auf die Erfüllung des Arbeitsvertrages verzichten? Wir glauben das nicht! Deshalb ist auch der Unternehmer zur Einhaltung des Arbeits- resp. Tarifvertrages verpflichtet und kann die Arbeitslosenunterstützung nicht als Vergleich danebenstellen!

Die Nachwirkungen des Stahlbades. Wenn die Lebenshaltung in Deutschland im Vergleich zu der in anderen Ländern immer noch eine sehr schlechte ist, so ist daran zur Hauptsache der verlorene Krieg und die dadurch auferlegten Verpflichtungen die Ursache. Er nützt nichts, sich der harten Tatsache zu verschließen, daß Deutschland zahlen, zahlen und wieder zahlen muß. Daß die Lastenverteilung in Deutschland eine so unausgeglichene ist, daß die breiten Massen des Volkes schwerer daran zu tragen haben als die Besitzenden, liegt in der politischen und wirtschaftlichen Machtverteilung. Daran Abhilfe zu schaffen, bieten die nächsten Wahlen Gelegenheit. Der Reichshaushaltplan für das Jahr 1928 enthält allein 3177,1 Millionen Mark Kriegslasten. Davon entfallen auf das Londoner Abkommen für besetzte Gebiete 227,8 Millionen, und auf die Versorgung der Kriegsteilnehmer und des alten Heeres 1702,1 Millionen. Umgerechnet auf den Kopf der Bevölkerung bedeutet die Gesamtbelastung pro Jahr 50,80 Mark. Da sage noch einer, der Ausreißer von Doorn habe uns nicht herrlichen Zeiten entgegengeführt.

Schlawe. Zu unserer am 3. Januar einberufenen Versammlung im „Konsum“ war der größte Teil unserer Kollegen erschienen. Der Vorsitzende E. Greinke begrüßt die Versammlung im neuen Jahr und bringt zum Ausdruck, daß auch die nachlässigen Kollegen mehr tun müssen, wenn wir vorwärts kommen wollen. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Revision der Verbandsbücher. 3. Verschiedenes. Gewählt wurden: als 1. Vorsitzender Emil Hain, Steinsetzer; Vertreter Ernst Greinke, Steinsetzer; Kassierer Paul Wolter, Rammer; Schriftführer Kurt Reimer, Steinsetzer; Revisoren Emil Mix und Emil Brehmer, Steinsetzer; Ortsausschußdelegierter Alfred Greinke, Steinmetz; Lohnkommission Emil Hain, Steinsetzer. Zu Punkt 2. wurde vom Vorsitzenden darauf hingewiesen, daß die Bücher in Ordnung sein müssen, da wir wieder vor einer Lohnverhandlung stehen. Punkt Verschiedenes. Es kam zu einer regen Diskussion über Spitzenlöhne. Kollege Kerlin geißelte Spitzenlöhne als Antreiberlöhne. Er ist der Meinung, daß einige Kollegen diesen Lohn stillschweigend einstecken und sich sozusagen die Gunst beim Meister verschaffen wollen Die Kollegen Ernst Greinke und Emil Mix schließen sich diesen Ausführungen an und möchten die Sache im neuen Tarif geregelt haben. Kollege Emil Brehmer widerlegte die Sache und brachte als Ergänzung, daß der Polier und Postengeselle einen Mehrlohn zu beanspruchen hat. Große Aufmerksamkeit wurde noch den Ausführungen des Kollegen Bauske geschenkt.

Steinbruch Hohenzell. Wie man mißliebige Betriebsräte und organisierte Steinbrucharbeiter aus einem Betrieb zu beseitigen sucht, darin hat die Firma Leimbach u. Stein aus Schweinfurt eine besondere Uebung. Hauptsächlich der berüchtigte Jude Stein, der den Arbeitern erklärte, sie müßten für 2,50 Mk. den Tag arbeiten; für sich aber 100 Mk. den Tag zum Leben beansprucht. Das ist so der Arbeitgebertyp in unsrer heutigen Wirtschaftsführung. Wenn wir Arbeiter einmal einen Blick in die kapitalistische Presse werfen, so wird immer über den Klassenkampf geklagt, den die Gewerkschaftssekretäre in die Herzen der Arbeiter tragen. Wir Arbeiter, besonders wir Steinarbeiter, sagen: Weg mit den Schwindelnachrichten. Es ist eine Irreführung der öffentlichen Meinung. Der Klassenkampf wird vom Arbeitgeber den Arbeitern diktiert, das beweist einmal die Stillegung eines Betriebs am Hohenzeller Berg, den die Firma Leimbach u. Stein in Betrieb hat. Sehr schlechte Lohnverhältnisse, 45 und 50 Pfg. Stundenlohn im zweiten Halbjahr 1927. Die Arbeiter organisierten sich und erlangten so ihren Tariflohn. Als dann die Firma vom Arbeitsgericht zum Nachzahlen des Tariflohns verurteilt wurde, begann sie den bekannten Unternehmertrick, den Betrieb stillzulegen, die Arbeiter auszusperren und den Kampf anzusagen. Was sagen jetzt die Steinarbeiter am Hohenzeller Berg dazu? Es dürfte hier das letzte Wort noch nicht gesprochen sein. Die Stillegungsverordnung und § 74 des Betriebsrätegesetzes bieten hier Gelegenheit, dem Betriebsrat mit dem Verbandsleiter Menges aus Frankfurt, dieser Firma den Weg zu zeigen, die Stillegung beim Regierungsrat in Kassel anzumelden und dann den entgangenen Lohn am Arbeitsgericht einzuklagen, und ferner die Maßregelung von Betriebsratsmitgliedern und Arbeitern durch gesetzliche Bestimmungen zu verhindern. (Siehe in heutiger Ausgabe das Arbeitsgerichtsurteil von Freiberg i. Sa. Red.) Dieser Fall beweist wieder einmal den Arbeitern, daß nur eine straffe organisierte Arbeiterbewegung das einzige Rettungsmittel ist. Auch dem letzten Steinarbeiter, der uns noch fernsteht, muß das die Augen öffnen, um sich in die Reihen der Klassenkämpfer zu stellen, dann sind auch bessere Lebensbedingungen für uns und unsre Familien sichergestellt. So wie einst der große Freiheitsdichter Freiligrath schrieb: Brecht die Not der Sklaverei, brecht die Sklaverei der Not. Brot ist Freiheit und Freiheit ist Brot

Der Großhandelsindex. Die auf den Stichtag des 28. Dezember 1927 berechnete Großhandelsinderziffer des Statistischen Reichsamtes beträgt 139,2 gegenüber 140,0 in der vorangegangenen Woche, sie ist demnach gegenüber der Vorwoche etwas zurückgegangen. Von den Hauptgruppen ist der Agrarindex um 1,9 Prozent gesunken, während die Inderziffer für Kolonialwaren um 0,2 Prozent und die für industrielle Rohstoffe und Halbwaren um 0,3 Prozent anzog. Die Inderziffer der industriellen Fertigwaren war nahezu unverändert.

Die Reichsinderziffer für die Lebenshaltungskosten im Dezember. Die Reichsinderziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und sonstiger Bedarf) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für den Durchschnitt des Monats Dezember auf 151,3 gegen 150,6 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,5 Prozent gestiegen. Die Bekleidungsausgaben haben ihre Aufwärtsbewegung fortgesetzt. Die Inderziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14=100) für Ernährung 152,8, für Wohnung 125,4 für Heizung und Beleuchtung 146,4, für Bekleidung 165,7, für den sonstigen Bedarf einschließlich Verkehr 185,8.

Die Konkursziffern steigen. Nach den Mitteilungen der Landsburghschen „Bank“ sind von Oktober bis Dezember die Konkursziffern von 462 auf 581 und auf 640 gestiegen. Die Geschäftsaufsichten bzw. Vergleichsverfahren von 68 auf 118 bzw. 185. Die Kurve der Zusammenbrüche steigt also stark aufwärts. Bedenklich ist die Entwicklung nicht. Die Durchschnittsziffern der Vorkriegszeit sind noch lange nicht erreicht, und die Konkursziffer des Jahres 1926 dürfte im vergangenen Jahre insgesamt kaum bis zur Hälfte erreicht worden sein.

Glänzende Entwicklung der Arbeiterbank. Als im März 1923 der Vorläufer der Arbeiterbank die Deutsche Kapitalverwertungsgesellschaft m. b. H. mit dem bescheidenen Kapital von 18 000 Goldmark ins Leben trat, hat wohl niemand geahnt, daß die spätere Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. in wenigen Jahren eine so glänzende Entwicklung durchmachen würde. Der Direktor desselben, Genosse Bernh. Meyer, machte kürzlich in einem Vortrage vor Gewerkschaftsfunktionären von Berlin und der Provinz Brandenburg über die Arbeiterbank erfreuliche Angaben. Am besten geht der Fortschritt der Bank aus der Entwicklung des Einlagebestandes hervor. Die Einlagen betrugen am 31. Dezember 1923 200 000 Mark, am 31. Dezember 1924 9,4 Millionen Mark, Ende 1925 21,2 Millionen Mark, Ende 1926 36 Millionen Mark. und Ende 1927 rund 80 Millionen Mark. Somit weist der Einlagenbestand eine 400fache Steigerung im Zeitraum von 4 Jahren auf. Die Einlagen stammen von den Gewerkschaften, der Partei, der verschiedensten Vereinigungen der Arbeiterschaft, der Partei- und Arbeiterbetriebe, den Sozialversicherungsanstalten, von privaten Geschäftsleuten usw. Die Arbeiterbank mußte das Bestreben haben, nicht nur die Gelder der Gewerkschaften, sondern alle die Kapitalsummen an sich zu ziehen, die von den breiten Massen in Organisationen, in Versicherungsanstalten usw. aufgebracht werden. Sie ist die geeignete Stelle, diese Gelder in nutzbringender Weise und im Interesse derer, die sie aufgebracht haben, wiederum zu verwenden.

Der Einlagenbestand der Spargelder weist dieselbe erfreuliche Entwicklung auf. Die Gelder der Arbeiterbank gehen an die Konsumvereine, an die verschiedensten gemeinnützigen Organisationen des Bauwesens usw. Nicht unwesentlich ist der Kommunalkredit, den die Arbeiterbank vermittelt. Viele Gemeinden haben von ihr kurzfristige Kredite erhalten, die nicht zu Kriegerdenkmälern oder ähnlichem Firlefanz, sondern für produktive Wirtschaftsbetriebe der Städte und Gemeinden und den Kleinwohnungsbau verwandt wurden. Mit Hilfe der Arbeiterbank sind Tausende von Wohnungen gebaut worden, die sonst wahrscheinlich nicht entstanden wären.

Die Arbeiterbank hat 2 Tochtergesellschaften gegründet bzw. erworben, und zwar die Lindcar-Fahrradwerke und die Büropa. Die Lindcar-Werke sind bemüht, Qualitätsräder zu erzeugen und sie zu günstigen Zahlungsbedingungen durch Vermittlung der Ortsausschüsse an die Gewerkschaftsmitglieder abzugeben. Die fernere günstige Entwicklung dieses Werks dürfte außer Zweifel stehen. Die Büropa ist ein Unternehmen, um die rationelle Bureaubedarfsdeckung der Gewerkschaften herbeizuführen.

Alles in allem ist die Arbeiterbank bereits heute ein wirtschaftlicher Machtfaktor im Dienste der Arbeiterbewegung. Und doch steht sie erst am Anfange ihrer Entwicklung. Es ist zu erwarten, daß dieses Institut einer der kräftigsten Schrittmacher der Gemeinwirtschaft werden wird. Die Arbeiterbank dazu zu befähigen, ist Aufgabe der Gewerkschaftsorganisationen und jedes einzelnen Mitgliedes.

Unterwegs erkrankt. Auf Grund unserer Sozialgesetzgebung sind fast alle Arbeiter Mitglied einer Orts- oder Betriebskrankenkasse und als solche gegen Krankheit versichert. Wer nicht an seinem Wohn- oder Arbeitsort erkrankt, kann auch die Hilfe eines Arztes in Anspruch nehmen, der nicht in einem Vertragsverhältnis zu der versichernden Krankenkasse steht. Letztere wird dann die Arztrechnung begleichen. Bekanntlich werden die gesamten Leistungen der Krankenkasse aufgebracht durch Beiträge der Versicherten und Unternehmer. Da wird es natürlich notwendig, die Kasse vor Uebervorteilungen zu schützen. Wie notwendig es ist, hierauf zu achten, möge nachstehender Fall beweisen.

Ein auswärtiger Arzt hatte ein Mitglied der Ortskrankenkasse D. (eine rheinische Stadt) behandelt und eine Rechnung über 570 Mark ausgestellt. Die Krankenkasse zog bei dem örtlichen Aerzteverein Erkundigungen ein und wurde dann bei dem betreffenden Arzt wegen der Summe vorstellig. Die Folge war, daß letzterer die Rechnungssumme von 570 Mark auf weniger als 200 Mark herabsetzte! So wurde die Ortskrankenkasse in einem einzigen Fall vor einer Mehrausgabe von weit über 300 Mark bewahrt.

Ob das ein Ausnahmefall war?

Gewerkschafts- und Volkshäuser als Steuerzahler. Die Heranziehung der Gewerkschafts- und Volkshäuser zur Körperschaftssteuer und Vermögenssteuer wurde bisher sehr verschieden gehandhabt. Bei manchen ist der Charakter der Gemeinnützigkeit anerkannt und infolgedessen zahlen sie keine Steuern, andere dagegen zahlen wie jedes private auf Gewinnerzielung eingestellte Unternehmen ihre Vermögens- und Körperschaftssteuer. Dieses Durcheinander in der Handhabung hat wohl den Reichsfinanzminister veranlaßt, einen besonderen Erlaß an die Landesfinanzämter herausgehen zu lassen, der besondere Richtlinien über die Charaktereinstufung der Gewerkschafts- und Volkshäuser enthält. Auf den umfangreichen Inhalt des Erlasses einzugehen, wird Aufgabe der zuständigen Stellen sein. Wir begnügen uns damit, diesen Fall so zu registrieren und den Häusern unser Beileid auszusprechen, die bisher von den genannten Steuern befreit waren. Denn nach diesem Erlaß wird bei den Gewerkschafts- und Volkshäusern es keine Steuerfreiheit mehr geben.

Der einzelne Mensch spielt im Wirtschaftsleben keine Rolle! In einem Neujahrsartikel in der „Handwerks-Zeitung“ hämmert der Präsident der Berliner Handwerkskammer seinen Kollegen die Notwendigkeit der Organisation mit folgenden Worten ein:

„Ueber die Bedeutung der Organisation im allgemeinen ein Wort zu sagen, erscheint eigentlich überflüssig in einer Zeit der Wirtschaftskämpfe, in der der einzelne Mensch, auf sich selbst gestellt, überhaupt keine Rolle spielt . . . Wer das angesichts der gegen das Handwerk anstürmenden Mächte nicht versteht, dem ist nicht zu helfen. Glücklicherweise ist die Zahl dieser Unmündigen im Geist nicht allzu groß, aber da sie oft den Mangel an Verständnis durch starke Lungenkraft und kräftige Ellenbogen ersetzen, finden sie hier und da noch Gläubige und Helfer. Wir werden auch im kommenden Jahre alle Kräfte brauchen, um uns zu behaupten und durchzusetzen, und werden uns deshalb immer wieder bewußt werden müssen, daß nur äußere und innere Geschlossenheit uns helfen kann.“

Was hier gesagt wird, trifft Wort für Wort auch für die Arbeiter zu, denn sie stehen als einzelne noch schutzloser da, als die Handwerksmeister. Der einzelne Mensch ist im Wirtschaftskampf nichts; vereinigte Massen alles!

Der besitzlose Schaffende — der Mann der Zukunft! Die sozialistische Lehre steht seit drei Menschenaltern im Widerstreit der Meinungen. Und doch zog sie mehr oder weniger viele Gelehrten von Ruf in ihren Bann. Im Rahmen der „Kieler Vorträge“, gehalten im wissenschaftlichen Klub des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, erschien kürzlich eine Broschüre (Verlag Fischer, Jena) von dem bekannten Professor Dr. Julius Hirsch „Neues Werden in der menschlichen Wirtschaft“, die zur Anschaffung dringend empfohlen werden kann. Hirsch bricht für die sozialistische Lehre folgendermaßen eine Lanze:

„Was man immer für oder gegen die Lehre sagen mag, unter deren entscheidender Führung das deutsche Arbeitnehmertum seit mehr denn 75 Jahren steht, sagen wir es deutlich: Es war doch die einzige Lehre, die mit der neuen Entwicklung nicht nur Schritt hielt, sondern in kühner Konstruktion ihr weit vorausgriff, dieweil die alten Harmonielehren und der Sozialismuserfatz der Sozialpolitik nicht allzuviel an gedanklichen Grundlagen zu bieten haben — was immer man darüber sagen mag, ihre funktionelle Bedeutung im Werden war doch die, daß sie den Widerstand gegen den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt bei denen ausgeschaltet hat, die mindestens zunächst den Nutzen nicht davon haben, und daß sie an ihrem Ende begonnen hat, die Nutzhöhe und Nutzgrenze des Marktes für die Arbeitskraft zu erproben. Damit bot die Lehre das große seelische Aequivalent für die Trennung des Arbeiters vom Arbeitsmittel und damit von der Sicherheit des Arbeitens überhaupt: Trotz allem und gerade wegen dieser fortschreitenden Unsicherheit im Uebergang wurde er, der besitzlose Schaffende, ja, mußte er der Mann der Zukunft sein!“

Triebendorf. Am 15. Januar, 13½ Uhr, Generalversammlung in der Vereinshalle zu Wiesau.

*

Für die erkrankten Kollegen A. Schmidt sind 25 Mark, für Joseph Vollrath 51,80 Mark eingegangen. Den Gebern besten Dank.

Karlsruhe. Am 22. Januar, 14 Uhr, Generalversammlung im Georg Friedrich. Anträge bis 18. Januar beim Vorsitzenden einreichen.

Greiz (Vogtl.). Jahreshauptversammlung am 15. Januar, 13 Uhr, im Krug z. gr. Kranze.

Magdeburg. Wohlfahrtsgelder, die bis 14. Januar 1928 nicht abgeholt sind, verfallen der Wohlfahrtskasse Magdeburg.

Kreseld. Die Interimskarte des Kollegen Jakob Strompen wurde verloren. Beim etwaigen Vorzeigen anhalten.

Eltmannshausen. Am 15. Januar, 14 Uhr, Bezirksversammlung für die Zahlstellen Adlerode, Germerode, Hitzerode und Eltmannshausen bei Gastwirt Momberg in Eltmannshausen. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist Erscheinen aller Kollegen erforderlich.

ADRESSEN-ÄNDERUNGEN

1. Gau (NW): **Grevesmühlen.** Kass.: Friedr. Muxfeldt, Tannenberg-Str. 1. — **Bergedorf.** Vors.: Hermann Jauert, Karolinenstraße 4.
1. Gau (NO): **Schlawe** (Pommern). Vors.: Emil Hain, Rügenwalde, Ostsee, Erbstr. 22.
2. Gau: **Schweidnitz.** Kas.: Fritz Herzog, Markt 21. — **Herischdorf.** Kass.: Richard Langer, **Hirschberg-Cunnersdorf,** am Zacken 78 a.
3. Gau: **Bezirk Grimma-Wurzen.** Die Adresse des Bezirksleiters ist jetzt: G. Lohan, **Wurzen,** Fischerstr. 20, III. Tel.: 702.
4. Gau: **Dessau.** Vors.: Otto Spielau, Rabestr. 1, Hof. — **Hettstedt.** Kass.: Fr. Quetz, Aschersleben Str. 22. — **Wegeleben.** Vors. u. Kass.: Wilh. Dill, Hüttensteig. — **Derenburg.** Vors.: Heinrich Krägeling, Halberstädter Str. 50. Kass.: Friedrich Kühne, Bergstr. 9.

Die Artikelserie „Vom Straßenbau“ im Jahrgang 1927 des „Steinarbeiter“ in Nr. 38, 39, 42, 44, 50 ist in einer Broschüre vereinigt worden. Interessenten mögen das Schriftchen von der Verbandsleitung anfordern. Abgabe zum Selbstkostenpreis.

Gewerkschafts-Archiv. Monatshefte für Theorie und Praxis der gesamten Gewerkschaftsbewegung. Herausgegeben von Karl Zwing, Jena. Dezemberheft 1927. Verlag Karl Zwing, Verlagsbuchhandlung, Jena, St.-Jakob-Straße 36. Vierteljahrsabonnement 3,60 RM.

Wirtschafts-Informations-Dienst. Schriftleitung Kurt Heinig, Berlin. Oktoberheft 1927. Verlag Karl Zwing, Verlagsbuchhandlung, Jena. Monatlich 1 Heft. Vierteljahrsabonnement 2 RM.

Aus dem Inhalt sei hervorgehoben: Was sind Kartelle? Auseinandersetzungen zwischen Unternehmertheorie und Industriepraxis. — Querschnitt durch die industriellen Selbstkosten. — Liste der Betriebsräte in Aufsichtsräten der Aktien-Gesellschaften.

Der W.-I.-Dienst ist eine beachtenswerte Quelle zur Ergänzung von Wirtschaftskenntnissen.

„Deutsches Wandern 1928“, ein „Jahrweiser“ oder, verständlicher gesagt, ein Wochenabreißkalender. Herausgegeben vom Verband für deutsche Jugendherbergen. Sitz in Hilchenbach, Westfalen. Preis ist uns nicht bekannt.

Der Jahrweiser ist ein Kunstwerk, denn jedes Blatt ist auf Vorder- und Rückseite in technisch und künstlerisch hochstehender Weise bedruckt. In der Hauptsache natürlich dient das dem Zweck des Verbandes: Herbergen, Wandern, Wandervereinbrücke. Dazu nette Verschen in allen Mundarten. Dieser Kalender „Deutsches Wandern 1928“ ist infolge seiner Ausführung ein tatsächlicher Schmuck für jedes Heim, und Interessenten sollten nicht versäumen, dieses Schmuckstück von dem Herausgeber einzufordern.

Bericht über die Ergebnisse der Staubuntersuchungen in England, seinen Dominions und Amerika. Von Dr. L. Teleky, Preußischem Landesgewerbearzt. Heft 7 der Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt „Arbeit und Gesundheit“, herausgegeben von Professor Dr. Martineck, Ministerialdirigent im Reichsarbeitsministerium. 1928. Preis 4 RM. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW. 61.

Vor 30 Jahren gab es nur eine europäische Wissenschaft, vor 20 Jahren nur eine europäische Gewerbehygiene, ja, es genügte nahezu, die deutsche Gewerbehygiene zu kennen. In den letzten 10 Jahren ist jedoch die wissenschaftliche Gewerbehygiene international im vollsten Sinne geworden, ja die Forschungen des Auslandes haben vielfach in Kriegs- und Nachkriegszeiten die Deutschlands überflügelt. In England und Nordamerika, vor allem auch in Südafrika, sind die eingehendsten Arbeiten über Stauberkrankungen gemacht worden. Auf diesem Gebiete ist in diesen Staaten viel geleistet, sind neue Wege der Forschung und der Gesetzgebung eingeschlagen worden. Für den deutschen Gewerbehygieniker und für die Praxis ist die Kenntnis dieser ausländischen Forschungen und Einrichtungen unbedingte Notwendigkeit.

Die vorliegende Arbeit Telekys gibt einen Ueberblick über all das, was in den Ländern englischer Sprache auf diesem Gebiete geforscht, gearbeitet und entdeckt wurde. Es wird berichtet über Statistik, über Methoden der Bestimmung der Staubmenge in der Luft, über klinische und pathologisch anatomische Bilder der Kiesel- und der Staublunge, über die Verbreitung der Staublunge in verschiedenen Berufen, über die Maßnahmen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung. Der reiche Inhalt, vervollkommnet durch ein umfangreiches Literaturverzeichnis, gibt auch dem Nichtfachmann einen guten Ueberblick über den Stand der Erkenntnis und ermöglicht dem Fachmann Nachprüfung und Weiterbau auf der gewonnenen Grundlage. Die aufgeführten Ergebnisse werden daneben auch für die gesetzgeberischen Arbeiten, besonders bei der bevorstehenden Novelle zur Verordnung über die Berufskrankheiten (die auch die Steinarbeiter sehr angeht) zu beachten sein und auch der Praxis wertvolles Material bieten.

ANZEIGEN

Tüchtige
Hand- u. Maschinenschleifer und Steinmetzen
gesucht. Werkswohnungen vorhanden. Reise wird vergütet. Schriftliche Angebote an
Georg Hottes, Granit- und Syenitwerke, Rodau - Groß-Bieberau (Odenwald)

Pflasterhämmer
aus bestem Schweißstahl
Rammen, Brechstangen
und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb
Otto Teske, Berlin N 31
Brunnenstraße 82

Demitzer Steinsalbe
wird seit Jahren von hiesigen Steinarbeitern gegen aufgesprungene und rissige Haut gebraucht u. sehr gelobt.
1 Sch. —.50, 100 Sch. 40.— Mk.
durch die
Apotheke Demitz - Thumitz i. Sa.

2 tüchtige Hand- und Maschinenschleifer
sofort gesucht
Johann Strößner, Granitwerk Ochenbruck bei Nürnberg

(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)

In **Sproitz** am 20. Dezember 1927 der Brecher Max Grabsch, 26 Jahre alt, Gehirngrippe (8 Tage krank).

In **Hamburg** am 22. Dezember 1927 der Rammer Karl Ebeling, 39 Jahre alt, Asthma (7 Wochen krank); am 29. Dezember der Steinsetzer Heinrich Facklamm, 67 Jahre alt, Darmverschlingung (10 Tage krank).

In **Berlin** am 22. Dezember 1927 der Steinsetzer August Heinze, 70 Jahre alt, Herzschwäche (9 Wochen krank); am 24. Dezember der Steinsetzer Albert Stamann, 63 Jahre alt, Schlaganfall; am 28. Dezember der Steinschläger Wilhelm Lindemann, 60 Jahre alt, Magenkrebs (10 Wochen krank).

In **Raumünzach** am 30. Dezember 1927 der Granitsteinmetz Xaver Halmprecht, 27 Jahre alt, Magenkrank (3 Jahre arbeitsbnfähig).

In **Steinach** am 1. Januar der Griffelmacher Christoph Hausdörfer, 57 Jahre alt, Lungenleiden (3 Jahre krank).

In **München** am 1. Januar der Schleifer Xaver Thalmeier, 57 Jahre alt, Kehlkopfleiden (15 Wochen krank).

In **Leipzig** am 3. Januar der Steinsetzer Hermann Rietzschel, 65 Jahre alt, Herzbeklemmung (8 Wochen krank).

Ehre ihrem Andenken!

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold; Verlag Ernst Winckler, beide in Leipzig.
Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Wie ich vor 38 Jahren „entdeckt" wurde

Gedanken zu einem Jubiläum. Von Alexander Knoll.

Aus der Arbeiterpresse haben die Kollegen erfahren, daß ich in diesen Tagen mein 25jähriges Jubiläum als Mitglied der ehemaligen Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, des jetzigen Bundesvorstands des ADGB, feiern konnte. Es ist das ja nicht das erste Jubiläum im Dienste der Gewerkschaftsbewegung, das ich feiern konnte. Schon im Jahre 1917 konnte ich mein 25jähriges Jubiläum als Vorsitzender des ehemaligen Steinsetzerverbands begehen. „Gefeiert" haben wir damals natürlich nicht.

Wie ich zu der Ehre gekommen bin, Verbandsvorsitzender zu werden, wie ich überhaupt zur Gewerkschaftsbewegung gekommen bin, das möchte ich hier erzählen, weil diese Schilderung der heutigen Generation einen Einblick zu gewähren vermag in Zeiten und Zustände, die sie sich kaum noch vorzustellen vermag. Einen Einblick in die geistigen und materiellen Schwierigkeiten, mit denen die damals noch junge und schwache Arbeiterbewegung zu ringen hatte.

Ich sage absichtlich: „Wie ich die Ehre hatte . . ." Es war in der Tat nur eine Ehre — ein Vergnügen und ein Gewinn war es damals nicht. —

Im August 1883 hatte ich ausgelernt. Die Berliner Steinsetzergesellen hatten zu jener Zeit des neuen Geistes (der Arbeiterbewegung) noch nicht einen Hauch verspürt. Erst im Jahre zuvor hatten sie das 150jährige Jubiläum ihrer Brüderschaft mit allem Pomp und allen Gebräuchen ihrer liebevoll gepflegten zünftigen Ueberlieferungen gefeiert. Mit Fahnen, Musik und den Emblemen ihrer Zunft, unter Begleitung spanischer Fahnenspieler, waren sie durch die Straßen Berlins gezogen, an der Spitze die Herren Zunftmeister mit ihrem Obermeister voran. Die Herren Zunftmeister selbstverständlich auch mit ihren Fahnen.

Man stelle sich vor: Das war in den ersten Jahren des Sozialistengesetzes, also in einer Zeit, in der die Berliner Polizei, und gerade diese ganz besonders, allen irgendwie oppositionell gearteten Demonstrationsversuchen von Arbeiterseite stets ohne weiteres mit der blanken Waffe entgegenzutreten pflegte. Sie hätten das selbstverständlich auch in diesem Falle getan, wenn auch nur der leiseste Verdacht gegen die Steinmetzen bestanden hätte, daß sie nicht staats- und königstreu bis auf die Knochen gewesen wären. Und in der Tat, sie hätten einen solchen Verdacht entrüstet zurückgewiesen. Aber sie standen auch gar nicht in solchem Verdacht. Sie waren durchaus polizeifromm und königstreu gesonnen. Deshalb genehmigte ihnen das „Königliche Polizeipräsidium" ihren Jubiläumsumzug und stellte Schutzleute zu Fuß und zu Pferde zur Verfügung, die dem Zuge den Weg freihielten.

Es kann auch keine Rede davon sein, daß trotzdem unter den Berliner Steinsetzergesellen einige heimliche Sozialdemokraten gewesen wären oder daß sich stille Anhänger des Gewerkschaftsgedankens unter ihnen befunden hätten, und daß diese sich nur aus Furcht nicht mit ihren Ansichten hervorgewagt hätten. In den drei Jahren meiner Lehrzeit habe ich nicht ein einziges Mal ein politisches oder gewerkschaftliches Gespräch unter den Hunderten von Gesellen, mit denen ich bekannt geworden bin, mit angehört. Und auf den Arbeitsstellen hätte man sich damit schon hervorgewagt. Denn Denunzianten gab es, glaube ich, unter den Steinsetzergesellen nicht. Aber nichts von alledem.

Kein Wunder daher, daß man auch mit äußerster Zähigkeit an den Aufnahmebedingungen festhielt. Jeder, der in die Gesellen-Brüderschaft hinein wollte, hatte unweigerlich die damit verbundenen hohen Kosten auf sich zu nehmen, die sich alles in allem auf mindestens 120 bis 150 Mk. beliefen. An sogenannten „kleinen Quartalen" war es etwas billiger, war dafür aber auch nicht so ehrenvoll. Es war eine Art umgekehrter Armenleiche, wenn man nach einem Vergleich suchen wollte.

Man wird mich daher nicht noch nachträglich des böswilligen Indifferentismus anklagen, wenn ich hier bekenne, daß ich, als ich ausgelernt hatte, nicht über das zum Lossprechen notwendige Geld verfügte und deshalb vorzog, als unzünftiger „Blausack" in die Fremde zu gehen, allerdings mit dem löblichen Vorsatz, mir dort in möglichst kurzer Zeit das zum Lossprechen nötige Geld zu verdienen und dann wieder nach Berlin zurückzukehren. Aber erstens kommt es anders, und zweitens als man denkt, sagt Wilhelm Busch. Das mit der Rückkehr nach Berlin ging nicht so schnell, wie ich es mir gedacht hatte. Ich habe darüber ja schon einmal an dieser Stelle geschrieben.

*

Im Herbst 1888 erst kam ich wieder nach Berlin. Vom August 1883 bis Oktober 1886 hatte ich in der Ostpriegnitz und in Mecklenburg als Geselle gearbeitet. Von Wittstock aus war ich dann zum Militärdienst eingezogen worden, den ich in Neuruppin bei den 24ern erledigte. In der Ostpriegnitz sah es in gewerkschaftlicher und politischer Beziehung in jenen Jahren beinahe noch trostloser aus, als bei den Berliner Steinsetzergesellen. Aber doch erhielt ich hier den ersten Einblick in die sozialistische Gedankenwelt. Ein Wittstocker, der in Berlin als Tischergeselle arbeitete, steckte mir eine Anzahl Exemplare des (verbotenen) Züricher „Sozialdemokrat" zu. Das war damals eine gefährliche Sache. Wäre die Polizei dahintergekommen, so hätte das dem Tischler Gefängnisstrafe, möglicherweise Ausweisung eintragen können, und mir höchstwahrscheinlich Entlassung und dauernde liebevolle Polizeiaufsicht, deren Ergebnis fast immer darin bestand, daß solange auf den Arbeitgeber eingewirkt wurde, bis der den Verdächtigen entließ. Also dauernde Hetze von Betrieb zu Betrieb, von Ort zu Ort. Wie wenig wissen doch die meisten der heute Lebenden von den Gefahren und Verfolgungen der sozialistengesetzlichen Zeit. Und geradezu komisch mutet es mitunter an, wenn man heute in manchen Blättern von Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte oder der Verkümmerung der Vereinigungsfreiheit der Arbeiterschaft durch Polizei oder sonstige Behörden klagen hört. —

Ich war damals wohl noch nicht reif für die Erkenntnis des sozialistischen Gedankens. Zwar interessierte mich das, was ich im „Sozialdemokrat" las, durchaus. Aber es war mehr das rein Kämpferische, also das ethische Moment, das mich anzog, als das Grundsätzliche. Ich hatte ja auch im Elternhause niemals auch nur die geringste Anregung nach dieser Richtung hin erfahren, obwohl meine Eltern durchaus Proletarier waren. Hinzu kam, daß auch meine Kollegen auf der Baustelle mich auslachten, als ich mit ihnen sprach über die Anregung der damals noch kleinen sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, eine Alters- und Invalidenversicherung für die Arbeiterschaft einzuführen. Von allen bürgerlichen Parteien war das abgelehnt und die Antragsteller von verschiedenen Bürgerlichen sogar ausgelacht worden. Die zwei Jahre Militärdienstzeit taten ein übriges, meine ersten oppositionellen Anwandlungen in den Hintergrund treten zu lassen. Nicht daß sie gänzlich verdrängt worden wären. Dazu war die Behandlung beim preußischen Kommiß nicht angetan. Aber es war zu gefährlich, sich als aktiver Soldat mit solchen Dingen zu beschäftigen. Das wissen ja auch alle, die das „Glück" gehabt haben, „des Königs Rock" zu tragen.

So sah es in geistiger Hinsicht um mich und in mir aus, als ich im Herbst 1888 wieder nach Berlin zurückkehrte. Auch bei den Berliner Steinsetzergesellen hatte sich noch nicht allzuviel geändert. Noch immer florierte ihr Zunftwesen, noch immer mußte, wer in ihre Reihen als gleichberechtigt aufgenommen sein wollte, sich zünftig lossprechen lassen. Zwar hatte sich unter der jüngeren Generation schon ein kleines, sehr kleines Häuflein zusammengefunden, das neuzeitliche Ideen in sich aufgenommen hatte und diese gelegentlich auch schon in den Zusammenkünften der Steinsetzergesellen-Brüderschaft vertrat. Das geschah insbesondere bei Behandlung der Lohnfragen, die jetzt akut geworden waren. Das hatte dazu geführt, daß ein Teil dieser Kollegen auch in den Gesellenausschuß gewählt worden war. Aber das Zunftwesen mit all seinem Drum und Dran stand noch immer unerschüttert fest. Sprach man darüber mit den Anhängern und wies man auf das Unsinnige und Widerspruchsvolle desselben hin, dann erhielt man zur Antwort, daß die jungen Kollegen dasselbe Opfer tragen könnten, das sie, die Aelteren, ebenfalls (bei ihrer Aufnahme in die Brüderschaft) getragen hätten. Zu den Vertretern der jungen Richtung gehörte auch unser früherer Hauptkassierer August Scholtz; insbesondere aber war es ein Kollege August Kreckow, der als der geistige Führer der Jungen anzusprechen war. Daneben noch Karl Arlt, der nun auch schon tot ist und eine kleine Anzahl überzeugter Mitgänger. Das war alles. An die Möglichkeit, das Zunftwesen in absehbarer Zeit aufzuheben, glaubte keiner von ihnen. Mancher von ihnen meinte auch wohl, daß es möglich sein könnte, gewerkschaftliche Ideen mit dem Zunftgedanken zu verknüpfen, er wollte deshalb nur eine „Modernisierung", nicht die gänzliche Beseitigung des Zunftwesens.

Unter diesen Umständen war es daher ganz selbstverständlich, daß, als ich endlich im Mai 1889 die notwendigen Mittel beisammen hatte, mich nun auch zünftig lossprechen ließ. Ich selbst war zu dieser Zeit auch noch ein gänzlich unbeschriebenes Blatt und keineswegs ein Gegner des Zunftwesens. Also ich trug mich nicht etwa mit „umstürzlerischen" Gedanken, als ich mich in die Berliner Steinsetzergesellen-Brüderschaft aufnehmen ließ. Ich war, als ich eintrat, alles andere eher als ein „Umstürzler".

Ich muß sogar wahrheitsgemäß bekennen, daß ich selbst nicht einmal den ersten Schritt dazu getan habe, es zu werden. Wenigstens nicht bewußt. Diese Fähigkeit haben andere eher bei mir entdeckt, als ich selber. Selbst als ich schon Mitglied der Brüderschaft war, war mein erstes übrigens sehr bescheidenes öffentliches Auftreten mehr gegen die Neuerer als gegen die Zunft gerichtet. Ich betone nochmals: ich hatte ja keine Ahnung von dem Wesen und den Zielen der noch immer unter den Fesseln des Sozialistengesetzes schmachtenden politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung. Für mich war die Steinsetzerzunft noch immer das Gegebene. Aber es sollte nun doch nicht mehr lange dauern, daß ich mit den neuen Ideen vertraut wurde — und dann habe ich sie mit Feuereifer aufgegriffen und vertreten.

*

Also: wie ich „entdeckt" wurde, wollte ich ja eigentlich erzählen. Es war das erstemal im Herbst 1889, daß ich in einer Brüderschaftsversammlung das Wort erbat zu einer Sache, die gar keine Gewerkschaftsangelegenheit war. Es handelte sich darum, einen Kollegen, der als Rohling bekannt und in einen Prozeß wegen schwerer Körperverletzung verwickelt, auch zu schwerer Strafe verurteilt worden war, durch eine Sammlung in die Lage zu versetzen, das Wiederaufnahmeverfahren zu betreiben. Er sollte in diesem Falle unschuldig verurteilt worden sein. Das planlose Hin- und Hergerede in der Versammlung darüber veranlaßte mich, einen sehr einfachen und durchaus naheliegenden Vorschlag zu machen. Meine „Rede" hatte wohl keine drei Minuten gedauert. Aber das hatte genügt, um die Aufmerksamkeit der damals führenden Kollegen auf mich zu lenken. Und zwar der Kollegen beider Richtungen. Einige Wochen später, als zufällig ein Mitglied des Gesellenausschusses ausgeschieden war, erhielt ich eines Tages von dem Altgesellen Nolte eine Karte, aus der ich zu meiner großen Ueberraschung erfuhr, daß mich der Gesellenausschuß einstimmig (durch Zuwahl) zu seinem Mitgliede gewählt habe. Man stelle sich vor: Ich, ein junger und gänzlich unerfahrener Kollege, kaum ein halbes Jahr Mitglied der Gesellenschaft, werde plötzlich von der Elite der Gesellenschaft für würdig befunden, in ihre Mitte einzutreten. Und einstimmig war ich gewählt worden! Also beide Richtungen hatten ihre Hoffnungen auf mich gesetzt. Gerade das letztere ist wohl der beste Beweis dafür, daß ich mich noch in keiner Weise bestimmt zu einer Partei bekannt hatte. Ich habe es dann aber sehr schnell gelernt.

Aber auch meine ersten „schriftstellerischen" Taten, mit denen ich kurz darauf in die Oeffentlichkeit trat, waren noch keineswegs Proben einer zielklaren Auffassung. In ihrer Tendenz, soweit eine solche erkennbar war, gaben sie eigentlich mehr den Alten recht als den Jungen. Die Folge war denn auch, daß mich eines Tages — es war im Sommer 1890, also ungefähr ein Jahr nach meinem Eintritt — der Altgeselle Nolte zu sich in seine Wohnung lud und mir allen Ernstes vorschlug, die Redaktion der in diesem Jahre zum erstenmal erschienenen Fachzeitung „Der deutsche Steinsetzer" zu übernehmen. Das war sozusagen das zweitemal, daß ich „entdeckt" wurde. Nolte versicherte mich allen Ernstes, daß ich „der einzige sei, der die Redaktion der Zeitung führen könne". Das war für mich eine noch größere Ueberraschung, als meine Wahl in den Gesellenausschuß. Inzwischen hatten im Fachorgan auch schon die ersten Auseinandersetzungen zwischen den beiden Richtungen eingesetzt, die von den Anhängern der neuen Richtung mit mehr Temperament und Mut als Geschicklichkeit geführt wurden. Auch ich hatte mich innerlich schon für die junge Richtung entschieden. Ich wußte daher, daß ich als Redakteur des Blattes keinen leichten Stand haben würde, namentlich soweit das Unternehmertum in Frage kam, das natürlich nicht ruhig zusehen würde, wie der Gewerkschaftsgedanke sich entfaltete. Man wird es daher verstehen, daß ich über das Angebot Noltes doch etwas erschrocken war und mich nicht sogleich entscheiden konnte, obwohl, das gebe ich auch zu, der Gedanke, Redakteur zu werden, mich sofort reizte. Vielleicht war auch ein wenig jugendliche Eitelkeit dabei. Aber eines wußte ich auch sogleich, nämlich, daß ich im Falle einer Maßregelung in der Gesellschaft keinerlei Rückhalt haben, also die Folgen eines öffentlichen Hervortretens in der Zeitung ganz allein zu tragen haben würde. Ich verlangte daher einige ganz bescheidene Sicherungen — keineswegs eine Sicherung meiner Existenz. Das lehnte der damalige Zentralvorstand jedoch ab. Er übertrug die Redaktion an den Drucker des Blattes, der natürlich keine Ahnung von den Bedürfnissen des Leserkreises hatte und deshalb überall auf Widerspruch stieß. Der einzige Mitarbeiter, den das Blatt schließlich hatte — war ich. Das veranlaßte den Redakteur, mir die ständige Mitarbeit anzubieten mit der Verpflichtung, für jede Nummer wenigstens zwei Spalten zu schreiben. Das Honorar, das ich dafür bekam, war 50 Mk. — im Vierteljahr. Ich habe dann nicht zwei, sondern sechs, acht Spalten für jede Nummer geschrieben. Und selbstverständlich wußten schon nach dem Erscheinen nur ganz weniger Nummern die Unternehmer, wer der fleißige Artikelschreiber und Hetzer war. Jetzt hatte ich mich auch selbst entdeckt. —

Ich war ausgegangen von der Tatsache meines Jubiläums als Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Aber nicht erst seit diesen 25 Jahren verknüpfen mich so enge Beziehungen zur Spitze der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Sondern ich darf mich rühmen, einer der wenigen heute noch lebenden Teilnehmer jener für die Entwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung so bedeutsamen Konferenz gewesen zu sein, die im November 1890 in Berlin getagt und die Errichtung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands beschlossen hat. Die Konferenz wählte auch Karl Legien zum Vorsitzenden. Dieser selbst befand sich damals in Hamburg. Also schon seit über 36 Jahren stehe ich in engster Fühlung mit der Spitze der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Und als auf dem Berliner Gewerkschaftskongreß 1896 die Weiterexistenz der Generalkommission hart umstritten war, da habe ich gleichfalls für ihr Weiterbestehen gestimmt, obwohl noch längst nicht alle Mitgliedschaften des Steinsetzerverbands für den Anschluß an die Generalkommission zu haben waren. Nur eine kleine Anzahl von Verbandsfilialen hatte für sich den Anschluß vollzogen.

Was die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands für die Entwicklung des Gewerkschaftsgedankens in Deutschland und in der ganzen Kulturwelt geleistet hat, darüber braucht hier nicht mehr geschrieben zu werden. Aber daß es mich persönlich mit stiller Freude und bescheidenem Stolze erfüllt, zu den Gründern derselben zu zählen und nunmehr auch mein 25jähriges Amtsjubiläum in derselben feiern zu können, das wird mir ja wohl kein ehrlicher Gewerkschafter als Ueberhebung auslegen. Jedenfalls: Meine Berliner Berufskollegen, die mich im Mai 1889 „Mit Gunst und Erlaubnis vor offener Lade und Büchse" losgesprochen haben — die meisten von ihnen weilen nicht mehr unter den Lebenden — diese meine zünftigen Berliner Kollegen haben sich wohl nicht träumen lassen, daß der „Junggeselle Alexander Knoll" einstmals sein 25jähriges Jubiläum in einer Körperschaft feiern würde, für deren Wesen und Aufgaben sie so gar kein Verständnis besaßen, das sie beinahe einstimmig ablehnten, als sie zum erstenmal zu ihm Stellung genommen haben.

Es ist ein erhebendes Gefühl, sagen zu können: An diesem Wandel der Anschauungen, der sich seitdem vollzogen hat, hast du vom ersten Tage an in nahezu 38 Jahren mitgearbeitet.

*

Wenn wir nun anschließend hieran als Schriftleitung des „Steinarbeiters" unserm Kollegen Alexander Knoll hiermit die herzlichste Gratulation zu dem Gedenktage aussprechen, dann sind wir davon durchdrungen, das im Namen aller jener Verbandsmitglieder zu tun, die trotz der veränderten, für die Gewerkschaftsidee günstigeren Verhältnisse, die Vergangenheit der Gewerkschaften nicht übersehen und die ihrer Träger, Förderer und Führer mit jener Hochachtung gedenken, die wirklich verdient und angebracht ist.

Der Betriebsobmann

P. Die Zahl der kleinen Betriebe, in denen Betriebsobleute zu wählen sind, ist erheblich größer als die Zahl der Betriebe, die einen Betriebsrat zu wählen haben. Und doch ist nicht allzuviel Sachkenntnis von den Rechten und Befugnissen der Betriebsobleute verbreitet. Das hängt wohl damit zusammen, daß in sehr vielen kleinen Betrieben die Ereignisse noch etwas patriarchalisch betrachtet werden. Es fehlt hier auch das solidarische Verbundenheitsgefühl, das eine Gruppe von Betriebsratskandidaten beseelt, und das dem einzelnen ein gewisses Selbstbewußtsein verleiht. In einem kleinen Betriebe kommt das nicht zur Auswirkung, denn hier steht der von seinen Mitarbeitern Erwählte ohne den betriebsratsamtlichen Rat seiner mitgewählten Kollegen oder Kolleginnen allein da. Er ist immer nur auf sich und seine persönlich Geschicklichkeit angewiesen. Darum ist es nicht immer leicht, in kleinen Betrieben einen Mitarbeiter zur Annahme des wichtigen Amtes zu bewegen. Eine große Erleichterung für die Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Betriebsrätegesetzes vermittelt natürlich die genaue Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen.

Der § 2 des Betriebsrätegesetzes bestimmt, daß in Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter beschäftigen, von denen mindestens drei nach den §§ 20 und 21 wählbar sind, ein Betriebsobmann zu wählen ist. Sind in solchen Betrieben mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter und fünf wahlberechtigte Angestellte beschäftigt, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.

Bei der Wahl eines Betriebsobmannes ist also zu beachten, daß die Zahl der Beschäftigten „in der Regel" weniger als 20 betragen hat. Ist diese Zahl nur vorübergehend unterschritten worden, und sind während des größten Teiles des Jahres mehr als 20 Beschäftigte vorhanden gewesen, so müssen Betriebsräte gewählt werden.

Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Beschäftigten. Wählbar sind alle mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltage mindestens sechs Monate dem Betrieb sowie mindestens drei Jahre dem Beruf oder Gewerbezweig, in dem sie tätig sind, zugehörig sein müssen. (§ 20 BRG.) Vollendet ein Beschäftigter am Wahltage das 18. Lebensjahr, so ist er noch wahlberechtigt. Wenn ein Betrieb weniger als sechs Monate besteht, so genügt zur Erreichung der Wählbarkeit, daß der als Kandidat in Frage kommende Arbeiter seit der Gründung des Geschäfts dort beschäftigt ist. (§ 21 BRG.) Die Bezeichnung „Betriebsobmann" läßt es natürlich auch zu, daß dieses Amt einer Frau übertragen wird.

Werden in einem Betriebe Arbeiter und Angestellte beschäftigt, so ist möglichst eine Einigung zur Wahl eines gemeinsamen Betriebsobmannes anzustreben. Dazu gehört die Einigung der Mehrheit beider Gruppen. An der Beschlußfassung nehmen auch die Nichtwahlberechtigten teil. Der Beschluß der einzelnen Gruppen kann nur die Gemeinsamkeit der Wahl zum Gegenstand haben. Ueber die Person des zu Wählenden wird dann bei der Wahl entschieden. Ist zwischen den beiden Gruppen keine Einigung zu erzielen, so kann jede Gruppe für sich einen Betriebsobmann wählen. Voraussetzung dafür ist aber, daß in jeder Gruppe fünf Wahlberechtigte und unter diesen drei wählbare Beschäftigte vorhanden sind. (Flatow, Kommentar zum Betriebsrätegesetz, Anm. zu § 2.)

In Kleinbetrieben mit weniger als fünf wahlberechtigten Arbeitern oder Angestellten, die keine gesetzliche Betriebsvertretung haben, ist besonders zu beachten, daß ihnen nach § 20 der Verordnung vom 22. Dezember 1918 bei Arbeitsstreitigkeiten, an denen ein erheblicher Teil der Arbeiter oder Angestellten interessiert ist, die Anrufung des Schlichtungsausschusses möglich ist. (Sitzler, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, § 20, Anmerkung 2c.)

Ebenso wie der Betriebsrat ist auch der Betriebsobmann ein Organ der Betriebsverfassung. Irgendwelche, seine Stellung beeinträchtigenden Vereinbarungen sind unzulässig! Der Betriebsobmann wird in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ein Wahlleiter braucht erst eine Woche vor Ablauf der Wahlperiode bestellt werden. War in einem Betriebe noch kein Betriebsobmann gewählt und sind die Voraussetzungen für seine Wahl vorhanden, so muß der Unternehmer den ältesten wahlberechtigten Arbeiter oder Angestellten als Wahlleiter bestellen. Die Wahl selbst hat durch Stimmzettel zu geschehen. Der Stimmzettel ist dem Wahlleiter im Umschlag zu übergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (§ 58 BRG. und § 34 der Wahlordnung.)

Auf die Geschäftsführung des Betriebsobmanns finden die §§ 28, 35 bis 37 BRG. entsprechende Anwendung. Der § 28 gibt dem Betriebsobmann das Recht der Vertretung gegenüber dem Unternehmer und auch gegenüber dem Schlichtungsausschuß. Die ehrenamtliche Stellung des Betriebsobmanns betont der § 35. Ebenso wie dem Betriebsrat darf auch bei ihm die notwendige Versäumnis von Arbeitszeit keine Lohnverminderung zur Folge haben. Dem entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind unzulässig. Die notwendigen Unkosten für die Geschäftsführung und auch etwaige Aufwandsentschädigungen muß der Unternehmer tragen. So sind dem Betriebsobmann zum Beispiel Schreibutensilien zur Verfügung zu stellen. Auch die Bereitstellung bzw. Bezahlung eines Versammlungsraumes zu einer Betriebsversammlung ist die Aufgabe des Unternehmers. Auch die Beschaffung der wichtigsten Gesetze durch den Unternehmer ist zu fordern.

Das Mandat eines Betriebsobmanns erlischt durch Niederlegung, Beendigung seines Arbeitsvertrages, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluß wegen gröblicher Pflichtverletzung und Wahlungültigkeitserklärung. Wenn das Mandat erloschen ist, muß sofort die Neuwahl eingeleitet werden. Das Nachrücken eines Ersatzmannes wie beim Betriebsrat ist beim Betriebsobmann nicht möglich, da das Gesetz die Wahl eines Stellvertreters oder Ersatzmanns nicht vorsieht.

Der Betriebsobmann hat nach § 92 BRG. die Aufgaben und Befugnisse, die nach den §§ 66 78 Ziffer 1 bis 7 und den §§ 71, 77 dem Betriebsrat zustehen. Die §§ 67 bis 69 finden entsprechende Anwendung. Ist in einem Betrieb nur ein Betriebsobmann vorhanden, so hat derselbe die gleichen Rechte wie der Betriebsrat oder die Gruppenräte. Er ist sowohl in Gruppenangelegenheiten wie in Angelegenheiten aller Beschäftigten zuständig. Sind zwei Betriebsobmänner gewählt worden, so nehmen sie je die dem Arbeiterrat oder Angestelltenrat zustehenden Aufgaben für ihre Gruppe wahr. Alle dem Betriebsrat zustehenden Aufgaben müssen

von beiden Obleuten gemeinsam erledigt werden. Nach § 71 BRG. hat der Betriebsobmann die Befugnis zur Einsichtnahme in die Betriebsvorgänge. Er soll nach § 66 Ziffer 8 auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten oder sonstige in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinwirken. Auch steht ihm nach § 77 BRG. das Recht der Teilnahme an den Unfalluntersuchungen zu.

Dagegen hat der Betriebsobmann kein Recht auf Entsendung in den Aufsichtsrat (§ 70), auf Vorlegung der Bilanz (§ 72), auf Mitwirkung bei Personalveränderungen (§ 74), auf Einrichtung einer Sprechstunde (§ 76) sowie auf Mitwirkung bei Einstellungen und Entlassungen. (§ 78.)

Gemäß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 kann der Betriebsobmann jedoch den Schlichtungsausschuß anrufen. Er kann dies tun besonders bei Einstellungen, die gegen die berechtigten Interessen der Beschäftigten verstoßen, und wenn eine Betriebsversammlung die Anrufung des Schlichtungsausschusses beschließt. Dieser Einspruch muß sich auf den § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 stützen. Ebenso kann bei einer Kündigung der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Die Voraussetzungen sind die gleichen, wie bei den vorerwähnten Einstellungen. Wenn auch hier die Befugnisse des Betriebsobmanns gegenüber denen der Betriebsräte gewissen Hemmungen unterliegen, so kann doch in den meisten Betrieben trotzdem eine regulierende und ausgleichende Tätigkeit entfaltet werden. Der Betriebsobmann genießt den Entlassungsschutz des § 96 BRG. Da keine Betriebsvertretung besteht, die ihre Zustimmung zu seiner Entlassung geben könnte, ist diese Befugnis auf die Arbeiter des Betriebes übergeleitet worden. Zur Entlassung eines Betriebsobmanns ist die Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten notwendig. Im Falle einer fristlosen Entlassung muß sofort der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Erklärt dieser die Entlassung für ungültig, so hat der Unternehmer das volle Gehalt bis zum Tage der Wiedereinstellung zu zahlen.

Jedenfalls ist die Tätigkeit eines Betriebsobmanns trotz vieler Einschränkungen noch umfangreich genug, um ein wirksames Eintreten für die Gesamtinteressen der Beschäftigten zu gewährleisten. Und darum sollen unsere Kollegen in den kleinen Betrieben, die die Wahl eines Betriebsobmanns zulassen, ihr Recht unbedingt in Anspruch nehmen. Damit unterstützen sie alle Bestrebungen, die einen Ausbau des modernen Arbeitsrechts zum Ziele haben. Und sie unterstützen auch recht wirksam das Streben der Gesamtorganisation um Erringung besserer Arbeitsverhältnisse für ihr Gewerbe und damit auch für die gesamte Arbeiterschaft.

Können Betriebsratsmitglieder ohne Zustimmung der übrigen Betriebsratsmitglieder bei Stillegungen entlassen werden?

Nach § 96 Abs. 2 ist die Zustimmung nicht erforderlich bei Entlassungen, die durch die Stillegung des Betriebes erforderlich sind. Es muß sich allerdings um eine echte und keine Scheinstillegung handeln. Bei teilweiser oder vorübergehender Stillegung kann aber nach der herrschenden Meinung das Gericht prüfen, ob die Entlassung erforderlich war.

Ueber vorstehenden Streitfall hat das Arbeitsgericht Freiberg (Sa.) ein wichtiges Urteil gefällt, dem folgender Tatbestand zugrunde lag:

Die Firma Diabaswerke Freiberg (Sa.) legte am 11. November 1927 unter Wahrung der Stillegungsverordnung vom 8. November 1920 ihren Betrieb still. Mit der Belegschaft wurde gleichzeitig auch der Betriebsratsvorsitzende und ein weiteres Betriebsratsmitglied entlassen, und zwar unter Einhaltung der Kündigungsfrist, aber ohne Zustimmung der Betriebsvertretung. Am 3. Dezember eröffnete sie den Betrieb wieder mit 9 Arbeitern, deren Zahl sie später auf 19 und 22 erhöhte. Die frühere Belegschaft stellte sie dabei nur zum Teil ein, die beiden Betriebsratsmitglieder trotz deren Ansuchens aber nicht. Die beiden Betriebsratsmitglieder, mit deren Vertretung der Gauleiter, Kollege Mühle, beauftragt war, erhoben hierauf Klage auf Feststellung und Lohnforderung und begründeten beides damit: „daß die nur kurze Zeit durchgeführte Betriebsstillegung eine scheinbar vorübergehende Aussetzung gewesen sei, um die Kläger aus dem Betrieb zu entfernen, weil sie dem Inhaber der Beklagten aus verschiedenen Gründen nicht genehm gewesen sind. Sei aber die Stillegung nur eine scheinbare gewesen, so könne § 96 Abs. 2 keine Anwendung finden und die Entlassung zu Unrecht erfolgt. Die Kündigung der Kläger sei unwirksam. Durch die Ablehnung der Weiterbeschäftigung sei die Beklagte weiter in Annahmeverzug gemäß § 615 des BGB geraten. Demzufolge stehe den Klägern der entgangene Arbeitslohn zu und sie beantragen deshalb, die Beklagte kostenpflichtig zu verurteilen:

1. Die erwähnten Kündigungen bzw. Entlassungen der Kläger sind unwirksam.

2. Die Beklagte habe den Klägern für die Zeit vom 5. bis 22. Dezember 1927 einschließlich entgangenem Arbeitsverdienst, und zwar dem Kläger Lauterbach 95,94 Mark und dem Kläger Böhme 100,86 Mark, zu zahlen.

Die Beklagte dagegen beantragte Klageabweisung und begründete ihren Antrag so:

„Die Betriebsstillegung und damit die Kündigung bzw. Entlassung der Kläger ohne Zustimmung der Betriebsvertretung sei ordnungsmäßig, insbesondere unter Innehaltung der Vorschriften der Stillegungsverordnung vom 8. November 1920, erfolgt. Maßgebend für sie seien nicht die von den Klägern behaupteten Gründe gewesen, sondern lediglich die Tatsache, daß sie, die Beklagte, keine Aufträge, auch kein Betriebskapital, um auf Vorrat zu arbeiten, gehabt habe, deswegen habe sie einstweilen vor der Hand den Betrieb stillgelegt. Allerdings habe sie sich schon etwa im Oktober 1927 um weitere Aufträge beworben gehabt, insbesondere beim Chemnitzer Straßenbauamt, welches sie um Bewerbung ersucht habe. Am 3. Dezember 1927 habe sie auch Aufträge, mit deren Eingang sie vor der Stillegung immerhin gerechnet habe, erhalten, die dann zur Wiederaufnahme des Betriebes am 5. Dezember 1927 führten."

Das Arbeitsgericht schloß sich jedoch den Ausführungen der Kläger an und fällte folgenden Entscheid:

1. Die anläßlich der Stillegung des Betriebes der Beklagten vom 11. November den Klägern gegenüber erfolgten Kündigungen sind unwirksam.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, dem Kläger Lauterbach 95,94 Mark und dem Kläger Böhme 100,86 Mark zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreites werden der Beklagten auferlegt.

4. Der Streitwert wird auf 200 Mark festgesetzt.

Als Entscheidungsgründe wurden angeführt: Es kann dahingestellt bleiben, ob die Stillegung des Betriebes der Beklagten ordnungsgemäß im Sinne der Vorschriften der Stillegungsverordnung vom 8. November 1920 erfolgt sei — das ist offenbar auch der Fall —, denn lediglich durch das Einhalten dieser gesetzlichen Vorschriften wird ein vorübergehendes Aussetzen des Betriebes, vielfach auch mit „Stillegung" bezeichnet, nicht zu einer „echten" Stillegung im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die letztere liegt nur dann vor, wenn die Verfolgung der dem Betrieb gesetzten technischen Zwecke in ihrer Gesamtheit, und zwar zunächst für immer, aufgegeben wird. (Vergl. Anm. 8 Abs. 5 zu § 85 des Betriebsrätegesetzes bei Flatow.) Nach den eigenen Ausführungen des Inhabers der Beklagten (vor der Hand) hat dieser, als er stillegte, mit einer Fortsetzung des Betriebes in absehbarer Zeit schon gerechnet, er hat dann auch seine Hoffnungen schon am 5. Dezember 1927 erfüllt gesehen und den Betrieb fortgesetzt, sogar etwa im früheren Umfange. Damit schon ist aber erwiesen, daß die Stillegung nur eine vorübergehende und auch als eine solche von vornherein beabsichtigt gewesen ist. Wenn dann wirklich der Betrieb unter Entlassung sämtlicher Arbeitnehmer eingestellt worden ist, so ist das keine Stillegung — „echte" Stillegung in der Rechtssprache — im Sinne des Betriebsrätegesetzes, die den Arbeitgeber gemäß § 96 Ziff. 2 des Gesetzes von der Vorschrift, sich zur Kündigung der Betriebsratsmitglieder die Zustimmung der Betriebsvertretung einzuholen, befreit hätte. Da gleichwohl die Beklagte den Klägern ohne Zustimmung gekündigt und demzufolge die Kläger entlassen hat, so ist diese Kündigung mangels der hier gemäß § 96 Abs. 1 des Gesetzes dazu erforderlich gewesenen Zustimmung unwirksam und als nicht erfolgt anzusehen.

Infolgedessen sind die Kläger als noch im Betriebe befindlich zu erachten, die Beklagte ist, da sie die Kläger nicht sofort wieder eingestellt hat, im Annahmeverzug gem. § 615 BGB und die Kläger haben Anspruch auf den Lohn, den sie inzwischen dort seit der Wiedereröffnung verdient haben würden, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Dieser ist in dem Klagvorbringen, auf das verwiesen wird, richtig berechnet. Nach alledem ist, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kosten des Rechtsstreites fallen der Beklagten als der Unterlegenen zur Last (§ 91 ZPO verb. m. § 61 Arb.G.Ges).

Der Betriebsunfall hat keine Erwerbsbehinderung hinterlassen, er hat dem Verletzten nur den Arbeitswillen genommen, da ihm die Hoffnung auf die Unfallrente winkte (?!)

Der Arbeiter Wilhelm V., 74 Jahre alt, hat am 16. März 1923 durch Betriebsunfall — er stürzte rücklings von einem beladenen Wagen — eine Kopfverletzung, verbunden mit einer Gehirnerschütterung, erlitten. Nach Abschluß des Heilverfahrens stellte V. bei der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft den Antrag auf Gewährung der Unfallrente; er sei völlig erwerbsunfähig. Die Berufsgenossenschaft hörte zunächst den behandelnden Arzt Dr. Dzb. Dieser schätzte V. auf 100 Prozent Erwerbseinbuße ein.

Darauf wurde der berühmte Nervenarzt Professor Dr. Sch. noch gehört. Dieser hielt den Verletzten wohl für voll erwerbsunfähig; indessen sei sie nicht ausschließlich Unfallfolge, sondern die Hälfte sei auf Alterserscheinungen zu setzen. Indes das reichte nicht aus. Die Berufsgenossenschaft forderte nach ein ärztliches Gutachten von Professor Dr. Reichardt in Würzburg ein. Dieser kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß die subjektiven Beschwerden nicht als Unfallfolgen zu bewerten sind. Die Veränderungen im Gehirn sind Alterserscheinungen, die sich unabhängig von dem Unfall entwickelt haben und weiterentwickeln. Ferner kommt noch ein weiteres, und zwar psychologisches Moment, nämlich das Sichbewußtwerden der verminderten Arbeitsfähigkeit nach einem entschädigungspflichtigen Unfall, ohne daß dieser in Wirklichkeit verschlimmernd gewirkt hat, hinzu. Auf Grund der Krankheitsgeschichte des Lazaruskrankenhauses komme ich zu dem Schlußurteil, daß die erwähnten Vorbedingungen, unter denen gegebenenfalls bei p. V. eine Altersveränderung des Gehirns als Unfallfolge hätte anerkannt werden müssen, in keiner Weise erfüllt sind. Eine dauernde traumatische Beschädigung des Gehirns oder Zunahme des arteriosklerotischen Schwachsinns ist nicht erkennbar."

Auf Grund dieses Gutachtens lehnte die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsanspruch des Verletzten durch Bescheid ab. Gegen den Ablehnungsbescheid wurde beim Oberversicherungsamt Berufung eingelegt. Das Oberversicherungsamt erhob noch weiteren Beweis. Es forderte ein ärztliches Gutachten seines Vertrauensarztes, des Geheimen Medizinalrats Dr. R., ein. Dieses Gutachten erklärt ausdrücklich, im Gegensatz zu Dr. Reichardt, daß V. kein Renten-Hysteriker ist. Er regt an, über die Verhältnisse des V., seine Arbeitsfähigkeit und sein Benehmen während der Arbeit anderen Personen gegenüber Bericht einzufordern. „Ergibt sich, daß er vor dem Unfall unauffällig gearbeitet hat, so ist für mich erwiesen, daß das senil-arteriosklerotische Gehirn durch die Gehirnerschütterung am 16. 3. mit ihren schweren Erscheinungen in einer Weise geschädigt wurde, daß ein vorher unwesentlicher Schwachsinn, geringe Bewußtseins- und Gleichgewichtsstörungen plötzlich bis zum Grade der Arbeitsunfähigkeit gesteigert wurden. Den Grad der Erwerbsbeschränkung, der als Unfallfolge anzusehen wäre, bemesse ich dann mit 50 Prozent, da mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß das Gehirn schon vor dem Unfall entsprechend der vorgeschrittenen Arteriosklerose geschädigt war."

Das Oberversicherungsamt holte noch Auskunft von dem Arbeitgeber, bei dem der Verletzte 11 Jahre ununterbrochen gearbeitet hatte, und von der AOK. ein; endlich wurde noch Dr. Dzb., der den Verletzten und dessen Familie mehr als 20 Jahre kannte, gehört. In dem nun folgenden Verhandlungstermin vor dem Oberversicherungsamt folgte dieses dem ärztlichen Gutachten seines Vertrauensarztes in Verbindung mit den eingeholten Auskünften, verurteilte das Oberversicherungsamt die Berufsgenossenschaft, dem Kläger vom Beginn der 14. Woche an eine Rente von 50 Prozent zu zahlen. Die Berufsgenossenschaft legte gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamtes Rekurs beim Reichsversicherungsamt ein; ebenso der Verletzte. Die erstere wollte nicht zahlen, der Verletzte forderte die Vollrente. Die Berufsgenossenschaft ließ sich die Sache etwas kosten. Sie brachte zur Unterstützung ihres Rekurses noch ein ärztliches Gutachten von der psychiatrischen und Nervenklinik der Charité bei. Indessen auch damit hatte sie kein Glück, das Gutachten erkannte die nach dem Unfall eingetretene völlige Erwerbsunfähigkeit als Folge des Unfalls an und schätzte den Teil der Erwerbsunfähigkeit, der auf den Unfall zurückzuführen wäre, auf 30 Prozent. Indes die Berufsgenossenschaft hatte Ausdauer. Professor Dr. Reichardt wurde nochmals um die Erstattung eines ärztlichen Gutachtens ersucht. Wie nicht anders zu erwarten, blieb er auf seinem ablehnenden Standpunkte bestehen. Die Berufsgenossenschaft forderte nunmehr noch ein ärztliches „Obergutachten" von dem Professor Dr. Stier ein. der sich im wesentlichen auf den Reichardtschen Standpunkt stellte, indes in mancherlei Hinsicht ist dieser Gutachter noch viel ungünstiger. Zur Charakterisierung dieses Gutachters seien einige Stellen hier angeführt. U. a. heißt es in dem „Ober"gutachten: „— Was die Arbeitsfähigkeit des Herrn V. angeht, so ist sie zweifellos völlig aufgehoben. Da aber die Gesamtheit der vorliegenden organischen Veränderungen bei Herrn V. am Herzen, an den Gefäßen, an den Ohren usw. sicher nicht plötzlich, sondern im Laufe der Jahre allmählich gekommen ist, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß Herr V. auch schon Anfang 1923 als voll erwerbsunfähig angesehen werden mußte, und nicht nur von mir, sondern auch von jedem anderen Gutachter damals für voll erwerbsunfähig erklärt worden wäre. Wenn Herr V. in den letzten fünf Monaten vor dem Unfall trotzdem in einer Reihe von Wochen und bis zu einem halben Jahre vor dem Unfall ziemlich regelmäßig gearbeitet hat, so beweist das weniger die Arbeitsfähigkeit des Herrn V. (?!), als den sehr guten Arbeitswillen und eine Rücksichtnahme des Arbeitgebers, der ihn jahrelang beschäftigt hatte. Wenn nun Herr V. nach dem Unfall nie wieder gearbeitet hat, so erklärt sich das ohne weiteres daraus, daß der Arbeitswille nunmehr nicht mehr so intensiv war, da durch die Hoffnung auf Unfallrente der wirtschaftliche Zwang, mit den letzten Kräften noch etwas zu verdienen, aufgehört hatte, und Herr V. durch Hinlenkung der Aufmerksamkeit auf seinen Gesundheitszustand sich der hochgradigen Altersbeschwerden, die bei ihm vorliegen, erst richtig bewußt wurde." Indes, die im Lazaruskrankenhause unmittelbar nach dem Unfall beobachtete nächtliche Unruhe und leichte Benommenheit kann als Folge des Sturzes angenommen werden. Eine solche Annahme würde den allgemeinen ärztlichen Erfahrungen entsprechen, da man eben solche Unruhezustände zwar auch ohne Gehirnerschütterung bei alten Leuten durchaus beobachtet, aber doch ausreichend bewiesen zu sein scheint durch die Angaben der Frau, daß sie vor dem Unfall noch nicht oder doch mindestens nicht in gleicher Intensität vorlagen.

Man wird also meines Erachtens diese nächtlichen Unruhezustände der ersten Zeit mit einem gewissen Recht als durch den Unfall bedingte Verschlimmerung des psychischen Gesundheitszustandes ansprechen können und dadurch eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit für die erste Zeit annehmen.

Bei „wohlwollender" Schätzung für die nächtlichen Erregungszustände, die etwa ein Jahr lang bestanden haben, kann nur hierdurch eine Rente von vielleicht 20 bis 30 Prozent in Betracht kommen." Und nun der Schlußsatz des „Ober"gutachtens: „Die juristisch und logisch interessante Frage, ob eine Rentengewährung überhaupt in Betracht kommen kann, wenn ein notorisch schwer Kranker oder durch hohes Alter arbeitsunfähiger Mensch trotzdem zu Arbeiten verwendet wird und dabei körperlichen Schaden erleidet, kann demnach hier unerörtert bleiben."

In dem darauf folgenden Verhandlungstermin vor dem Reichsversicherungsamt wandte sich der Vertreter des Klägers mit aller Schärfe gegen die Aeußerungen der Professoren Dr. Reichardt und Dr. Stier. Aktenmäßig steht fest, daß der Verletzte, trotzdem er vor diesem zur Beurteilung stehenden Unfall bereits ein Jahr früher einen Unfall erlitten hat, ununterbrochen gearbeitet und alle Arbeiten zur Zufriedenheit des Arbeitgebers ausgeführt hat. Nun erleidet er einen Betriebsunfall, verbunden mit einer Gehirnerschütterung, die ihn wochenlang auf das Krankenlager wirft. Versuche, die Arbeit wieder aufzunehmen, scheitern, der Mann ist völlig erwerbsunfähig, und zwar durch Unfallfolgen. Ihm gehört daher die Vollrente.

Das Reichsversicherungsamt beschloß, noch ein ärztliches Obergutachten von dem Direktor der psychiatrischen und Nervenklinik der Charité des Professors Dr. Bonnhöfer einzufordern. Der Obergutachter kommt zu dem Ergebnis, daß die nächtliche Unruhe, die — vor dem Unfall nicht bestand — sich in unmittelbarem Anschluß an den Unfall, der mit einer Gehirnerschütterung verbunden war, einstellte, die auch jetzt noch besteht, als Unfallfolge anerkannt werden muß. Die dadurch bedingte Erwerbseinbuße schätzte er auf 30 Prozent.

In dem zweiten Verhandlungstermin vor dem Reichsversicherungsamt hob der Vertreter des Verletzten nochmals unter Zusammenhang des gesamten Tatsachenmaterials und Würdigung der einzelnen ärztlichen Gutachten und der Auskunft des Arbeitgebers hervor, daß für die Beurteilung der Frage der Erwerbsunfähigkeit die Auskunft des Arbeitgebers von Bedeutung, seines Erachtens sogar von ausschlaggebender Bedeutung sein müsse. Der Mann war trotz seines hohen Alters sehr rüstig, verrichtete alle vorkommenden Arbeit zur vollen Zufriedenheit. Da setzt der Unfall ein, der kein leichter war, sondern mit einer Gehirnerschütterung verbunden war, den Mann monatelang auf das Krankenbett warf und ihn völlig arbeitsunfähig gemacht hat. Daher gebührt dem unfallverletzten V. die Vollrente. Er beantrage deshalb, dem Rekurs des Klägers auf Gewährung der Vollrente stattzugeben; den Rekurs der Berufsgenossenschaft bitte er zurückzuweisen. Die Gutachten der Professoren Dr. Reichardt und Dr. Stier zeigen auch nicht die Spur von sozialem Empfinden, und können für die Beurteilung kaum in Frage kommen. Der erkennende Senat verkündete nach längerer Beratung das Urteil dahingehend, daß beide Rekurse zurückgewiesen werden. Der Senat ist der Entscheidung des Oberversicherungsamtes beigetreten. Es blieb bei 50 Prozent vom Beginn der 14. Woche ab. G. L.

Betriebsrat und Reform des Aktienrechts

Seitdem den Arbeitern und Angestellten das Recht eingeräumt werden mußte, daß sie durch ihre Vertreter Einblick in interne Betriebsangelegenheiten nehmen können, ist das Verschleiern der Bilanzen zu einer besonderen „Wissenschaft" im Lager der Unternehmer geworden. Die Möglichkeit der Arbeiter. tiefere Einblicke in die Betriebsverhältnisse und -geheimnisse zu bekommen, stützt sich bekanntlich auf das Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung, sowie auf das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Aber wie die Verhältnisse heute liegen, ist es trotz der garantierten Rechte Arbeitern und Angestellten fast in allen Fällen ganz unmöglich, sich ein klares Bild über die Verhältnisse des in Frage kommenden Betriebes zu machen. Leider läßt das heutige Aktienrecht überall Türen offen, um die den Arbeitnehmern gewährten Rechte wieder illusorisch zu machen und vor allem dem Betriebsrat die wirklichen Gewinne zu verheimlichen. Der Zweck der Uebung ist sehr klar. Die Verschleierung geschieht aus dem Grunde, um sozial berechtigten Ansprüchen der Arbeitnehmerschaft die Grundlage zu entziehen. Wohl kann sich der Betriebsrat Erläuterungen zum Verständnis der Bilanz geben lassen. Aber eine andere Frage ist, ob sich auf Grund der vorgelegten Bilanz Möglichkeiten zur Fragestellung für den Betriebsrat ergeben. Es steht einwandfrei fest, daß solche Bilanzen, die die erwähnte Fragemöglichkeiten bieten, immer weniger werden. Das Unternehmertum hat im Laufe weniger Jahre soviel Erfahrung gesammelt, daß es sehr geschickt versteht, nur solche Bilanzen zur Vorlage zu bringen, die gar keine Fragemöglichkeiten mehr bieten. Und durch solches Verfahren ist der Betriebsrat mehr und mehr kaltgestellt und wird, anstatt, wie es das Gesetz wollte, zu einem Mitführer in der Wirtschaft auf demokratischer Grundlage, zu einer bloßen Dekoration.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Rechten, die den Arbeitnehmern durch das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat zugestanden worden sind. Dieses Gesetz gestattet den Arbeitnehmern einen gewissen Einfluß auf die Bilanz. Aber es ist hier längst Uebung geworden, diese Einflußnahme dadurch unwirksam zu machen, daß man die Arbeiten des Aufsichtsrates aufteilt und die Aufsichtsratsarbeiten in einzelne Kommissionen verlegt, in denen nach dem Gesetz der Betriebsrat nicht vertreten ist. So wird von den Unternehmern, ohne daß ihnen gesetzlich beizukommen wäre, der den Arbeitnehmern von Gesetzes wegen eingeräumte Einfluß in die wirtschaftlichen Unternehmungen wieder aufgehoben.

Sicher ist, daß die Betriebsräte durch weitere Schulung und weitere Sammlung an Erfahrungen manche der heute ihnen bereiteten Schwierigkeiten wieder zum Ausgleich bringen können. Doch darüber soll hier heute nicht geschrieben werden. Es handelt sich vielmehr darum, nach Vorkehrungen Ausschau halten, die es ermöglichen, die den Arbeitnehmern gesetzlich gewährten Rechte auch zur vollen Geltung kommen zu lassen. Dies ist unseres Erachtens aber nur möglich, wenn das heute bestehende Aktienrecht entsprechend umgestaltet wird. Der Betriebsrat, soll er die ihm von dem Gesetzgeber zugedachte wirtschaftliche Funktion wirklich erfüllen, braucht offene, gesunde Verhältnisse. Welche Fülle von Verschleierungsmöglichkeiten liegt allein darin, daß die Steuerbilanz eine andere ist, denn die Handelsbilanz. Welcher Unfug wird auch mit den Abschreibungsquoten getrieben. Die gesetzliche Vorschrift gewisser Normen für Abschreibungen würde schon manche Bilanz durchsichtiger machen. Heute bieten die Bilanzen zu 99 Prozent kein Spiegelbild der Lage des Unternehmers und keine Beschreibung der Entwicklung des Unternehmens. Sind Gewinne gemacht worden, so werden diese aus lohnpolitischen Gründen mehr oder weniger durch die Politik der stillen Reserven unkontrollierbar gemacht. Wenn irgendwo noch recht deutlich zu sehen ist, daß unser Staat trotz aller Demokratie noch ein Klassen- und Privilegienstaat geblieben ist, dann auf dem Gebiete des heutigen Aktien- und Handelsrechts. Unsere Betriebsräte werden neben ihrer sozialpolitischen Funktion ihre wirtschaftspolitischen Funktionen erst voll und im Interesse der Arbeitnehmerschicht ausüben können, wenn eine Reform des Aktien- und des Besitzrechtes voraufgegangen ist. Die Gewerkschaften werden nicht umhin können, in absehbarer Zeit Schritte einzuleiten, die zu einer Reform des Aktien- und des Bilanzrechtes führen.